



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterunternehmen für Feuerlöschanlagen



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterunternehmen für Feuerlöschanlagen

Inhalt

0	Vorwort	8
1	Anwendungsbereich	8
1.1	Allgemeines	8
1.2	Inkrafttreten	8
1.3	Übergangsregelungen	9
1.4	Vertragsgegenstand.....	9
1.5	Geltungsbereich.....	9
1.5.1	Räumlicher Geltungsbereich	9
1.5.2	Anlagentechnischer Geltungsbereich	10
1.5.3	Organisatorischer Geltungsbereich	10
2	Definitionen und Abkürzungen	11
3	Normative Verweisungen	13
4	Anforderungen für die Anerkennung	14
4.1	Anforderungen an das Unternehmen	15
4.1.1	Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001.....	15
4.1.2	Betriebshaftpflichtversicherung.....	15
4.2	Personal.....	15
4.2.1	Allgemeines	15
4.2.2	Verantwortliche und weitere Fachkräfte	16
4.2.3	Personal für Montage und Instandhaltung.....	17
4.3	Melde- und Ausweispflicht für Personal.....	19
4.3.1	Meldung von Personal	19
4.3.2	VdS-Ausweise für Personal und Fachkräfte	19
4.4	Betriebseinrichtungen	20
4.4.1	Werkstätten	20
4.4.2	Büroräume	20
4.4.3	Fahrzeuge.....	20
4.4.4	Betriebsstätten	20
4.5	Organisatorisches	21
4.5.1	Berechnungsverfahren.....	21
4.5.2	Richtlinien und sonstige Planungsgrundlagen.....	21
4.5.3	Konzentrationsmessung und Door-Fan-Test.....	21
4.5.4	Schulungen	21
4.5.5	Organisation des Notdienstes.....	21
4.6	Schulungs- und Demonstrationsanlage.....	21
4.7	Produkte und Ersatzteilbevorratung	22
4.8	Anforderungen im Zusammenhang mit der Ansteuerung von FLA	22

5	Anerkennungsverfahren	23
5.1	Durchführung des Anerkennungsverfahrens	23
5.1.1	Allgemeines	23
5.1.2	Abbruch des Anerkennungsverfahrens	23
5.1.3	Prüfung der Unterlagen.....	23
5.1.4	Qualifikation der verantwortlichen und weiteren Fachkräfte.....	23
5.1.5	Prüfung der Betriebsstätte und der organisatorischen Anforderungen (Vor-Ort-Prüfung).....	24
5.1.6	Prüfung des Personals.....	24
5.2	Vorläufige Anerkennung	25
5.3	Verlängerung der Anerkennung.....	25
5.4	Änderungen der Anerkennung.....	26
5.4.1	Allgemeines	26
5.4.2	Verantwortliche Fachkräfte	26
5.4.3	Änderungen und Ergänzungen von Bauteilen und Systemen.....	26
5.4.4	Änderung der Inhaberschaft und Veräußerung von Betriebsstätten	26
5.4.5	Änderung der Firmierung.....	27
5.4.6	Verlagerung von Betriebsstätten	27
5.5	Erlöschen bzw. Widerruf der Anerkennung	27
5.5.1	Allgemeines	27
5.5.2	Erlöschen der Anerkennung	27
5.5.3	Widerruf der Anerkennung.....	28
5.6	Gebühren	28
6	Weitere Anerkennungsbedingungen	28
6.1	Meldung von Brandschutzanlagen (Installationsanzeige)	28
6.1.1	Allgemeines	28
6.1.2	Meldepflichtige Anlagen.....	29
6.2	Installationsattest	29
6.3	Mängelbeseitigung.....	29
6.4	Instandhaltung	30
6.5	Zusammenarbeit von mehreren Errichterunternehmen.....	30
6.5.1	Werkvertrag	30
6.5.2	Arbeitsgemeinschaft	30
7	Überprüfung der Ausführungsqualität	31
7.1	Allgemeines	31
7.2	Planung und Projektierung	31
7.2.1	Allgemeines	31
7.2.2	Umfang der Stichprobe	31
7.2.3	Bewertung.....	32
7.3	Prüfung der Errichtung von FLA	33
7.3.1	Überprüfung der Baustellen (Baustellenkontrolle).....	33
7.3.2	Überprüfung installierter FLA (Referenzanlagen).....	36
7.4	Prüfung der Instandhaltung	38
7.4.1	Allgemeines	38
7.4.2	Umfang der Stichprobe.....	38
7.4.3	Bewertung.....	39
8	Werbung.....	39
9	Beschwerdeverfahren	40
10	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	40

Anhang A	Auftrag zur Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA gemäß VdS 2132	41
A.1	Auftrag – Hinweise zum Formular	41
A.2	Personal	41
A.3	Ersatzteilbevorratung	41
A.4	Zugänge für das Kundenportal	41
A.5	Betriebsstätten – Hinweise zum Formular	41
A.6	Verbundene Unternehmen – Hinweise zum Formular	42
Anhang B	Anmeldung von Personal	43
Anhang C	Meldung von Brandschutzanlagen (Installationsanzeige)	44
Anhang D	Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung	45
D.1	Allgemeines	45
D.2	Sprinkleranlagen	46
D.3	Sprühwasserlöschanlagen	47
D.4	Schaumlöschanlagen	47
D.5	Wassernebelsysteme	48
D.6	Gaslöschanlagen	49
D.7	Sonderlöschanlagen zum Schutz von Kucheneinrichtungen	50
D.8	Sonderlöschanlagen – Aerosollöschanlagen	50
D.9	Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen	51
D.10	Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen	51
D.11	Sonstige Löschanlagenarten	51
Anhang E	Mindestanforderungen an Werkstätten und an Servicefahrzeuge	52
Anhang F	Mindestanforderungen an Schulungs- und Demonstrationsanlagen	53
F.1	Allgemeines	53
F.2	Sprinkleranlagen	53
F.2.1	Alarmventilstationen	53
F.2.2	Rohrnetz	53
F.2.3	Ansteuerung	53
F.2.4	Wasserversorgung	54
F.2.5	Alarmierung und Überwachung	54
F.3	Sprühwasserlöschanlagen	54
F.3.1	Alarmventilstationen	54
F.3.2	Rohrnetz	54
F.3.3	Ansteuerung	54
F.3.4	Wasserversorgung	54
F.3.5	Alarmierung und Überwachung	54
F.4	Zumischung von Schaummitteln und Schaumlöschanlagen	54
F.4.1	Allgemeines	54
F.4.2	Alarmventilstationen	55
F.4.3	Rohrnetz	55
F.4.4	Ansteuerung	55
F.4.5	Wasser- und Medienversorgung	55
F.4.6	Alarmierung und Überwachung	55
F.5	Wassernebelsysteme	55
F.5.1	Bereichsventile	55
F.5.2	Rohrnetz	56
F.5.3	Ansteuerung	56
F.5.4	Wasser- und Medienversorgung, Druckerzeugung	56
F.5.5	Alarmierung und Überwachung	56
F.6	Gaslöschanlagen (außer CO ₂ -Gaslöschanlagen (Niederdruck))	56
F.6.1	Bereichsventile	56

F.6.2	Rohrnetz und Druckentlastung	56
F.6.3	Branderkennung und Ansteuerung	56
F.6.4	Flaschenbatterie	57
F.6.5	Alarmierung und Überwachung	57
F.6.6	Funktionsprüfung	57
F.7	Sonderlöschanlagen zum Schutz von Kucheneinrichtungen	57
F.7.1	Rohrnetz	57
F.7.2	Branderkennung und Ansteuerung	57
F.7.3	Flaschenbatterie	57
F.8	Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen	57
F.8.1	Rohrnetz	57
F.8.2	Branderkennung und Ansteuerung	57
F.8.3	Wasserversorgung	57
F.8.4	Funkenausscheidungsanlagen	58
F.9	Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen	58
F.9.1	Rohrnetz	58
F.9.2	Sensorik, Branderkennung und Alarmierung	58
F.9.3	Inertgaserzeugung	58
F.10	Weitere Löschanlagenarten	58
Anhang G Zusammenarbeit im Rahmen der Anerkennung als		
Errichterunternehmen innerhalb eines Unternehmensverbundes		
(verbundene Unternehmen)		
59		
G.1	Zusammenarbeit von Firmen mit jeweils eigenständiger VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen	59
G.1.1	Allgemeines	59
G.1.2	Möglichkeiten der Zusammenarbeit	59
G.1.3	Anforderungen an die Errichterunternehmen	60
G.2	Durchführung von Leistungen durch weitere Firmen im Unternehmensverbund	60
G.2.1	Allgemeines	60
G.2.2	Durchführung von Leistungen	60
G.3	Anforderungen bei der Durchführung von Leistungen	60
G.3.1	Anforderungen an die Unternehmen	60
G.3.2	Anforderungen bei Personal für Montage von FLA	61
G.3.3	Bereitstellung von Betriebseinrichtung und Ausrüstung	61
Anhang H VdS-anerkannte Bauleitung auf Baustellen		
62		
H.1	Allgemeines	62
H.2	VdS-anerkannte Bauleitung	62
H.2.1	Benennung	62
H.2.2	Prüfung der Kompetenz der VdS-erkannten Bauleitung	62
H.3	Einsatz von Fremdpersonal beim Einsatz einer qualifizierten Bauleitung	62
Anhang I Bewertung der Ausführungsqualität		
65		
I.1.1	Allgemeines	65
I.2	Bewertung: Prüfung von Planung und Projektierung	65
I.2.1	Erforderliche Unterlagen	65
I.2.2	Bewertungskriterien	65
I.3	Bewertung: Überprüfung installierter FLA (Referenzanlagen)	65
I.3.1	Erforderliche Unterlagen (sofern zutreffend)	65
I.3.2	Bewertungskriterien	66
I.4	Bewertung: Überprüfung der Baustellen (Baustellenkontrolle)	66
I.4.1	Erforderliche Unterlagen	66
I.4.2	Bewertungskriterien	66

I.5	Bewertung: Prüfen der Instandhaltung	66
I.5.1	Erforderliche Unterlagen	66
I.5.2	Bewertungskriterien	67
Anhang J	QM-Zertifizierung von Errichterunternehmen	68
Anhang K	Schulung und Fortbildung.....	69
K.1	Schulungs- und Fortbildungsnachweise für Fachkräfte.....	69
K.2	Ausbildungs- und Schulungsprogramm für Personal zur Montage und Instandhaltung	69

0 Vorwort

Ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen stellt sicher, dass bei der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme und Übergabe von Feuerlöschanlagen (FLA) die jeweiligen VdS-Richtlinien für Planung und Einbau sowie relevante nationale und internationale Vorschriften eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit diesen Richtlinien erfolgt mittels eines Installationsattestes. Weiterhin bieten VdS-anerkannte Errichterunternehmen die regelmäßige Instandhaltung von Feuerlöschanlagen an.

Werden aufgrund nationaler Bestimmungen oder weiterer Anforderungen andere dem Stand der Technik entsprechende Regelwerke für Planung und Einbau von Feuerlöschanlagen herangezogen, so verwenden VdS-anerkannte Errichterunternehmen soweit wie möglich Systeme und Bauteile mit VdS-Anerkennung.

Die Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Feuerlöschanlagen VdS 2132 wurden in Anlehnung an die Spezifikationen für Errichterunternehmen von Feuerlöschanlagen CEA 4067 und CEA 4047 von Insurance Europe erstellt. Diese Rahmenrichtlinien nach CEA sind in der europäischen Versicherungswirtschaft abgestimmte Empfehlungen und legen Mindestanforderungen an Errichterunternehmen fest.

Darüber hinaus beinhalten diese VdS-Richtlinien die Anforderungen gemäß der DIN EN 16763 „Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“.

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachfolgend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterunternehmen für Feuerlöschanlagen ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterunternehmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten im Zuge der Errichtung von Feuerlöschanlagen zu erbringen:

- Planung und Projektierung von FLA
- Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung und Abnahme von FLA sowie Übergabe an den Betreiber
- Instandhaltung von FLA.

Eine separate VdS-Anerkennung für einzelne Tätigkeiten ist nicht möglich.

1.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 01.07.2017 und ersetzen die bisherigen Richtlinien für die Anerkennung von Errichtern für Feuerlöschanlagen VdS 2132 : 2014-08 (06).

Für alle Errichterunternehmen, für die eine vorläufige oder erstmalige endgültige Anerkennung nach dem 01.07.2017 erteilt wird, gelten diese Richtlinien. Im Einzelfall kann die VdS-Zertifizierungsstelle Übergangsfristen für einzelne Anforderungen festlegen.

1.3 Übergangsregelungen

Für bestehende Anerkennungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- Die Anforderungen an das Unternehmen in Bezug auf Personal, Organisation und Betriebseinrichtungen müssen ab 01.01.2018 diesen Richtlinien entsprechen.
- Die Anforderungen an die Überprüfung der Ausführungsqualität für die Überprüfung der Baustellen gemäß Abschnitt 7.3.1 gelten ab 01.01.2018. Die Höhe der Stichprobe ergibt sich aus der Anzahl der im Jahr 2017 gemeldeten Brandschutzanlagen aller bestehenden Anerkennungen eines Errichterunternehmens. Die Einstufung in die Stichprobe ergibt sich aus dem Ergebnis der Auswertung im Jahr 2017. Bestehende Punkte im Rahmen der Gesamtbewertung werden übernommen.
- Die Anforderungen an die Überprüfung der Ausführungsqualität für die Prüfung der Planung und Projektierung, Montage und Instandhaltung gelten ab dem Zeitpunkt der nächsten regelgerechten Verlängerung der Anerkennung für die jeweilige Löschanlagenart.
- Für Errichterunternehmen, die Leistungen gemäß Abschnitt H.2 in Anspruch nehmen wollen, ist eine Änderung der Anerkennung gemäß Abschnitt 5.4 erforderlich, die wie eine regelgerechte Verlängerung behandelt wird. Die Anforderungen an Referenzanlagen gemäß Abschnitt 7.3.2 werden im Einzelfall durch die VdS-Zertifizierungsstelle angepasst.

Verfahren gemäß Abschnitt 4.2.3 und Anhang I können ab dem 01.07.2017 angewendet werden, sofern die in den jeweiligen Abschnitten genannten Anforderungen erfüllt sind.

1.4 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Prüfung und Anerkennung der Errichterunternehmen entsprechend dem in diesen Richtlinien geregelten Anerkennungsverfahren. Soweit die von einem Errichterunternehmen ausgeführten Feuerlöschanlagen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens besichtigt werden, erfolgt hierbei keine vollumfängliche Prüfung im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Feuerlöschanlage. Diese Besichtigungen dienen ausschließlich der Beurteilung der Leistungsqualität des Errichterunternehmens und können auch in Form von Stichproben erfolgen.

1.5 Geltungsbereich

1.5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für Errichterunternehmen mit Firmensitz innerhalb eines Mitgliedslandes der Europäischen Union gilt diese Anerkennung länderübergreifend.

Für Errichterunternehmen mit Firmensitz außerhalb der Europäischen Union gilt diese Anerkennung ausschließlich für die im Zertifikat aufgeführten Länder.

Gelten für einzelne Länder weitere nationale, gesetzliche Regelungen, Anforderungen oder Beschränkungen für Leistungen gemäß Abschnitt 1.1, liegt die Verantwortung für das Einhalten dieser Regelungen bei dem Errichterunternehmen.

Hinweis: In der Bundesrepublik Deutschland ist für die Errichtung und Instandhaltung von FLA der Eintrag in die Handwerksrolle bzw. eine Anzeige der Arbeiten bei den jeweiligen zuständigen Stellen erforderlich.

1.5.2 Anlagentechnischer Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Anerkennung bezieht sich auf die jeweilige Löschanlagenart sowie ggf. auf die im Zertifikat aufgeführten Bauteile bzw. Systeme.

Die Anerkennung bestätigt die Qualität der Leistung von Errichterunternehmen nach Abschnitt 1.1 für die entsprechende Löschanlagenart, unabhängig von der Planungsgrundlage, d. h., die Anerkennung als Errichterunternehmen deckt auch FLA ab, die nicht nach VdS-Richtlinien für Planung und Einbau errichtet werden.

Die Anerkennung als Errichterunternehmen kann für folgende Löschanlagenarten erteilt werden:

- Sprinkleranlagen¹, optional mit Zusatzqualifikation für die Zumischung von filmbildenden Schaummitteln
- Sprühwasserlöschanlagen, optional mit Zusatzqualifikation für die Zumischung von filmbildenden Schaummitteln
- Schaumlöschanlagen
- Wassernebelssysteme – Niederdruck (Wassernebel-Sprinkleranlagen und/oder Wassernebel-Löschanlagen)
- Wassernebelssysteme – Hochdruck (Wassernebel-Sprinkleranlagen und/oder Wassernebel-Löschanlagen) *
- Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen *
- CO₂– Niederdruck – Gaslöschanlagen*
- CO₂– Hochdruck – Gaslöschanlagen*
- Gaslöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen (IG01 (Argon), IG 541 (Inergen®), IG 100 (Stickstoff) und IG 55 (Argonite®)) *
- Gaslöschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen – HFC227ea (FM 200®)*
- Gaslöschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen – FK-5-1-12 (Novec 1230®) *
- Sonderlöschanlagen (z. B. zum Schutz von Kucheneinrichtungen, Aerosollöschanlagen*
- Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen^{2*}

Die Zusatzqualifikation für die Zumischung von filmbildenden Schaummitteln bei Sprinkleranlagen bzw. Sprühwasserlöschanlagen gilt auch als erbracht, wenn das Errichterunternehmen gleichzeitig über eine Anerkennung als Errichterunternehmen für Schaumlöschanlagen verfügt.

Für die mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten bezieht sich die Anerkennung als Errichterunternehmen nur auf die im Zertifikat aufgeführten VdS-anerkannten Löschsysteme.

Soweit im Folgenden der Oberbegriff FLA benutzt wird, beziehen sich die Ausführungen nur auf die Anlagenart, für die eine Anerkennung beauftragt bzw. erteilt wurde.

1.5.3 Organisatorischer Geltungsbereich

Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf die im Zertifikat genannten Betriebsstätten.

¹ Umfasst auch Sprinkleranlagen in Wohnbereichen

² Bei Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen handelt es sich nicht um Feuerlöschanlagen, sondern um Brandvermeidungssysteme. Der Übersichtlichkeit halber werden Sauerstoffreduzierungsanlagen in diesen Richtlinien auch unter dem Begriff FLA erfasst.

® Bei den Bezeichnungen Inergen®, Argonite®, FM200® und Novec 1230® handelt es sich um Markennamen bzw. Handelsnamen und geschützte Warenzeichen. Sie sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Die Nennung von Markennamen und geschützter Warenzeichen hat lediglich beschreibenden Charakter. Die Inhaber der genannten Handelsnamen stehen in keinerlei Partnerschaft oder Kooperation zu VdS Schadenverhütung GmbH.

2 Definitionen und Abkürzungen

Arbeitsgemeinschaft: Im Sinne dieser Richtlinien ist eine Arbeitsgemeinschaft ein vertraglicher Zusammenschluss von Errichterunternehmen zur gemeinsamen Errichtung einer FLA. In der Bundesrepublik Deutschland sind Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß §§ 705 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Analoge Rechtsgrundlagen in anderen Ländern sind als gleichwertig zu betrachten.

Auftraggeber: Firma, welche die Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA beauftragt.

Auszubildende: Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages eine betriebliche Berufsausbildung in einem im jeweiligen Land anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

Berufsausbildung: Betriebliche Lehre mit dem Abschluss Gesellen- oder Facharbeiterbrief oder Nachweis einer mindestens vergleichbaren Qualifikation³ erforderlich, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung eines Gesellen- oder Facharbeiterbriefes führen würde.

Betriebsstätte: Feste Geschäftseinrichtung, in der die Leistungen gemäß Abschnitt 1.1 ganz oder teilweise erbracht werden. Betriebsstätten können z. B. sein:

- der Ort der Unternehmensleitung
- eine unselbstständige Niederlassung
- eine Produktionsstätte oder Lagereinrichtung
- eine Werkstatt.

Elektrotechnischer Beruf: Berufe, die sich den folgenden Berufshauptgruppen gemäß KldB 2010 zuordnen lassen:

- 26 – Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe

Als gleichwertig werden Berufe betrachtet, die folgender Berufsgruppe gemäß ISCO-08 zugeordnet werden können:

- 74 – Electrical and electronic trades workers

Errichtung: Gesamtheit von Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme und Übergabe einer FLA an den Betreiber.

FLA: Abkürzung für den allgemeinen Oberbegriff Feuerlöschanlagen.

Fremdpersonal: Personal, das nicht in einem Normal-Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen beschäftigt ist und stattdessen z. B. im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für das Errichterunternehmen tätig ist.

Gaslöschanlagen: Sammelbezeichnung für CO₂-Niederdruck- und CO₂-Hochdruck-Anlagen, Gaslöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen und Gaslöschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen.

Hilfskräfte: Personen, die in einem Normal-Arbeitsverhältnis bei einem Errichterunternehmen beschäftigt sind und über keinen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abge-

³ Weitere Informationen auf der Webseite des Bundesinstituts für Berufsbildung: www.anerkennung-in-deutschland.de

schlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder über keine mindestens 3 Jahre nachweisbare Erfahrung in der Montage und Instandhaltung verfügen.

Inhaber der Bauteil- bzw. Systemanerkennung: Dieser muss nicht zwangsläufig Hersteller der Bauteile bzw. Systeme sein.

Installationsattest: Bescheinigung des Errichters, dass die FLA richtlinienkonform ausgeführt wurde.

Instandhaltung: Gemäß DIN 31051 die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer FLA, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands dient.

Normal-Arbeitsverhältnis: Im Sinne dieser Richtlinien wird unter einem Normal-Arbeitsverhältnis verstanden, wenn ein nicht selbständiger Arbeitnehmer gegen ein geregeltes Entgelt beim Errichterunternehmen für mehr als 20 Stunden pro Woche angestellt ist, der Weisungsgewalt des Arbeitsgebers unterliegt und in die betrieblichen Strukturen des Unternehmens eingegliedert ist.

Stichprobenverfahren: Methode zur zufälligen Auswahl von Anlagen, die einer Prüfung in Anlehnung an DIN ISO 2859 unterzogen werden.

Technischer Beruf: Abgeschlossene Ausbildung, die sich den folgenden Berufshauptgruppen gemäß KldB 2010 zuordnen lässt:

- 24 – Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
- 25 – Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
- 26 – Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
- 27 – Techn. Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
- 32 – Hoch- und Tiefbauberufe
- 34 – Gebäude- und versorgungstechnische Berufe

Als gleichwertig werden Berufe betrachtet, die folgenden Berufsgruppen gemäß ISCO-08 zugeordnet werden können:

- 214 – Engineering professionals
- 31 – Science and engineering associate professionals
- 72 – Metal, machinery and related trades workers
- 74 – Electrical and electronic trades workers
- 82 – Assemblers

Unternehmensverbund (verbundenes Unternehmen): Rechtlich eigenständige Unternehmen, die über eine gemeinsame Holding oder als Mutter- und Tochtergesellschaften miteinander verbunden sind. Die Kapitalbeteiligung der Holding oder der Muttergesellschaft muss mindestens 75 % betragen.

VdS-anerkanntes Errichterunternehmen: Rechtlich eigenständige Firma und Inhaber der VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA für den jeweiligen Geltungsbereich gemäß Abschnitt 1.5.2.

Verantwortliche Fachkraft: Für die richtlinien- und normenkonforme Ausführung von FLA verantwortlicher Mitarbeiter und Kontaktperson des Errichterunternehmens zur VdS-Zertifizierungsstelle.

Wasserlöschanlagen: Sammelbezeichnung für Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Schaumlöschanlagen und Wassernebelsysteme.

Werkvertrag: Privatrechtlicher Vertrag über den gegenseitigen Austausch von Leistungen, bei dem sich ein Teil verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung einer Vergütung durch den anderen Vertragsteil herzustellen. In der Bundesrepublik Deutschland sind Werkverträge nach §§ 631 ff. BGB geregelt. Analoge Rechtsgrundlagen in anderen Ländern sind als gleichwertig zu betrachten.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

2005/36/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
2008/C111/01	Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für lebenslanges Lernen
DIN 31051	Grundlagen der Instandhaltung
DIN EN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlagen - Planung, Installation und Instandhaltung
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme
DIN EN ISO 9606-1	Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen
DIN ISO 2859	Annahmestichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung)
FM 2-0	FM Global Property Loss Prevention Data Sheets 2-0; Installation of Sprinkler Systems
FM 4-9	Gas Clean Agent Fire Extinguishing Systems
FM 4-11n	Carbon Dioxide Extinguishing Systems
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
ISCO-08	International Standard Classification of Occupations
KldB 2010	Klassifikation der Berufe 2010 – Band 1
NFPA 13	Standard for the Installation of Sprinkler Systems
NFPA 2001	Standard on Clean Agent Fire Extinguishing Systems
NFPA 12	Standard on Carbon Dioxide Extinguishing Systems
VdS 2093	Richtlinien für CO ₂ -Feuerlöschanlagen; Planung und Einbau

VdS 2106	Richtlinien für Funkenerkennungs- Funkenausscheidungs-, und Funkenlöschanlagen; Planung und Einbau
VdS 2108	Richtlinien für Schaumlöschanlagen; Planung und Einbau
VdS 2109	Richtlinien für Sprühwasserlöschanlagen; Planung und Einbau
VdS 2236	Prüfungsordnung für die Prüfung von (haupt-)verantwortlichen Fachkräften in Errichter- und Fachfirmen
VdS 2309	Installationsattest für Brandmelde- und Gaslöschanlagen
VdS 2380	Richtlinien für Feuerlöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen; Planung und Einbau
VdS 2381	Richtlinien für Feuerlöschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen; Planung und Einbau
VdS 2552	Prüfung und Anerkennung von Schweißverfahren an Rohren kleiner DN 65
VdS 2562	Richtlinien für die Anerkennung neuer Löschtechniken
VdS 2896	Richtlinien für Sprinkleranlagen für Wohnbereiche; Planung und Einbau
VdS 3115	Richtlinien für die Anerkennung neuer Schutzkonzepte
VdS 3188	Richtlinien für Wassernebel-Sprinkleranlagen und Wassernebel-Löschanlagen (Wassernebelsysteme); Planung und Einbau
VdS 3403	Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 3422	Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Brandmeldeanlagen – International
VdS 3418	Installationsattest für Wasserlöschanlagen
VdS 3527	Richtlinien für Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen
VdS CEA 4001	Richtlinien für Sprinkleranlagen

4 Anforderungen für die Anerkennung

Das Errichterunternehmen muss alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen durch weitere geeignete, nicht hier aufgeführte Maßnahmen zu überprüfen.

Im Falle der Zusammenarbeit im Rahmen der Anerkennung als Errichterunternehmen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind zusätzlich die Hinweise und Anforderungen gemäß Anhang H zu beachten.

4.1 Anforderungen an das Unternehmen

4.1.1 Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001

Das Errichterunternehmen muss für die Betriebsstätte(n), für welche die Anerkennung als Errichterunternehmen beauftragt wird, über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach EN ISO 9001 verfügen. Das QM-System muss für die Errichtung von FLA spätestens mit Ablauf der vorläufigen Anerkennung eingeführt worden sein.

Das QM-System muss für das Errichterunternehmen entweder eigenständig bestehender das QM-System eines verbundenen Unternehmens oder einer Holding muss das Errichterunternehmen ausdrücklich einschließen.

Anmerkung: In Anhang K sind die Anforderungen an das QM-System sowie Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt.

4.1.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Es ist der Nachweis einer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden zu erbringen. Der Geltungsbereich muss mindestens die Europäische Union sowie die Länder umfassen, in denen das Errichterunternehmen Bauvorhaben ausführt.

Besteht die Betriebshaftpflichtversicherung für einen Unternehmensverbund oder über eine Holding oder Muttergesellschaft, so muss das Errichterunternehmen ausdrücklich im Versicherungsschutz abgedeckt sein.

Betriebshaftpflichtversicherungen die in einer Fremdwährung ausgestellt sind, werden gemäß den Referenzwechselkursen⁴ der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Zeitpunkt der Antragsstellung (in EUR) umgerechnet.

4.2 Personal

4.2.1 Allgemeines

Das Errichterunternehmen muss jederzeit über eigenes, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl verfügen.

Das Personal muss bei dem Errichterunternehmen in einem Normal-Arbeitsverhältnis angestellt sein und darf nicht zusätzlich noch für ein anderes Unternehmen oder selbstständig im Bereich Errichtung einschließlich Instandhaltung von FLA oder Teilleistungen davon tätig sein.⁵

Bei angestellten Geschäftsführern sowie geschäftsführenden Gesellschaftern wird von einem Normal-Arbeitsverhältnis ausgegangen, sofern sie nicht zusätzlich für ein anderes Unternehmen oder selbstständig im Bereich Errichtung, Instandhaltung von FLA oder Teilleistungen davon tätig sind.

⁴ Referenzwechselkurse der EZB sind unter <https://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html> erhältlich.

⁵ Im Einzelfall erkennt die VdS-Zertifizierungsstelle für Personal zur Montage und Instandhaltung auch andere Dienstleistungsverträge an, sofern das Personal dauerhaft und durchgehend mehr als 1000 Stunden pro Jahr für das Errichterunternehmen tätig ist.

Das Personal muss die Funktion, für die es von dem Errichterunternehmen benannt wird, im Unternehmen ausüben und dafür zur Verfügung stehen. Die Funktion muss im Arbeitsvertrag oder im Rahmen des QM-Systems (z. B. Stellenbeschreibung) ausdrücklich beschrieben werden.

Das Errichterunternehmen muss das Personal schulen und weiterbilden.

4.2.2 Verantwortliche und weitere Fachkräfte

4.2.2.1 Allgemeines

Verantwortliche und weitere Fachkräfte müssen mindestens über einen Abschluss gemäß Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), z. B. Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor, verfügen. Der Abschluss muss in einer geeigneten Fachrichtung, z. B. Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Mechatronik oder Elektrotechnik, erworben sein.

Fachkräfte mit mindestens einem Abschluss der Stufe 7 des EQR, z. B. Diplom-Ingenieur oder Master, müssen mindestens 3 Jahre, Fachkräfte mit einem Abschluss der Stufe 6 des EQR müssen mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung und Projektierung von FLA nachweisen.

Alle Fachkräfte müssen ihre Kompetenz gemäß Abschnitt 5.1.4 für die entsprechende Anlagenart nachweisen.

Das Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 4.2.1 muss vor der Benennung mindestens für 3 Monate bestehen. Fachkräfte müssen ihren Arbeitsschwerpunkt in einer Betriebsstätte des Unternehmens, in der die Planung und Projektierung durchgeführt werden, haben.

4.2.2.2 Verantwortliche Fachkraft

Für jede Anlagenart ist eine verantwortliche Fachkraft durch das Errichterunternehmen zu benennen.

Die verantwortliche Fachkraft ist Kontaktperson zu VdS. Hierzu wird mindestens ein Sprachniveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) in deutscher oder englischer Sprache empfohlen. Sie muss sicherstellen, dass alle VdS-Fachinformationen an die Fachkräfte des Errichterunternehmens weitergegeben werden.

Die verantwortliche Fachkraft trägt die Verantwortung für die richtlinien- bzw. normenkonforme Ausführung der FLA.

Die verantwortliche Fachkraft muss die fachliche sowie betriebliche Kompetenz besitzen, unzureichende fachliche Leistungen oder Mängel, welche das Errichterunternehmen zu vertreten hat, zu erkennen und ggf. selbsttätig in angemessenem Rahmen Abhilfe zu veranlassen.

Die verantwortliche Fachkraft muss zeitlich und räumlich in die Lage versetzt sein, diese Kompetenz auszuüben, und einen bestimmenden persönlichen Einfluss auf den Betriebsablauf haben. Hierzu gehören unter anderem die regelmäßige Überwachung der Baustellen, die fachliche Weisungsbefugnis sowie eine der Tätigkeit angemessene Erreichbarkeit.

Das Errichterunternehmen bestätigt dies mit der Benennung. Zudem muss das fachliche Weisungsrecht der Fachkraft schriftlich dokumentiert werden, z. B. im Rahmen der Benennung oder Stellenbeschreibung.

4.2.2.3 Weitere Fachkräfte

Für jede Betriebsstätte des Errichterunternehmens, in der Planung und Projektierung der jeweiligen Anlagenart durchgeführt werden, ist eine Fachkraft unter Anrechnung der verantwortlichen Fachkraft zu benennen.

Dieser Fachkraft sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gemäß Abschnitt 4.2.2.2 für diese Betriebsstätte zu übertragen.

4.2.3 Personal für Montage und Instandhaltung

4.2.3.1 Leitung der Montage und Instandhaltung

Errichterunternehmen müssen mindestens einen Betriebsangehörigen benennen, der die Funktion der Leitung der Montage und Instandhaltung an FLA ausübt und das eingesetzte Personal organisiert und überwacht.

Personen, die diese Funktion ausüben, müssen mindestens über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR in einem technischen Beruf, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, sowie über mindestens 3 Jahre nachweisbare Berufserfahrung in der Montage von FLA verfügen und mit den entsprechenden Richtlinien für die Planung und Einbau von FLA vertraut sein.

Das Arbeitsverhältnis bei dem Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 4.2.1 muss vor der Benennung mindestens für 3 Monate bestehen.

Bei Ausscheiden der Leitung für Montage und Instandhaltung aus dem (lange Krankheit, Tod) dem Errichterunternehmen ist spätestens nach 3 Monaten eine neue Leitung für Montage und Instandhaltung zu benennen.

4.2.3.2 Personal für Montage und Instandhaltung

Errichterunternehmen für Wasser- und Gaslöschanlagen müssen über mindestens vier Betriebsangehörige mit folgender Qualifikation verfügen:

- Das Personal für Montage und Instandhaltung muss mindestens über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder über eine mindestens 3 Jahre nachweisbare Erfahrung in der Montage und Instandhaltung in einem technischen Beruf verfügen.

Errichterunternehmen von Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen sowie Sauerstoffreduzierungsanlagen müssen über mindestens 4 Betriebsangehörige mit folgender Qualifikation verfügen:

- Mindestens 2 Betriebsangehörige müssen über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf, oder über eine mindestens 3 Jahre nachweisbare Erfahrung in der Montage in einem technischen Beruf verfügen.
- Weitere 2 Betriebsangehörige müssen über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf, verfügen.

Eine Verkürzung der Frist hinsichtlich der Erfahrung in der Montage und Instandhaltung ist möglich, wenn der Betriebsangehörige ein Ausbildungs- und Schulungsprogramm gemäß Anhang L beim Errichterunternehmen absolviert.

4.2.3.3 Qualitätssicherung der Montage und Instandhaltungsarbeiten

Das Errichterunternehmen hat sicherzustellen, dass eine Kontrolle der Qualität der Montage- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt wird. Diese Maßnahmen sowie Personen, die diese Funktion ausüben, z. B. ein Montageinspektor, sind z. B. im Rahmen des QMS zu benennen.

4.2.3.4 Schweißfachkräfte

Stellt das Errichterunternehmen im Rahmen der Montage oder Instandhaltung von FLA Rohrverbindungen durch Schweißen her, so müssen mindestens 2 Betriebsangehörige über eine gültige Qualifikation gemäß EN ISO 9606 für das entsprechende Schweißverfahren verfügen.

Werden für solche Schweißarbeiten externe Schweißfachbetriebe genutzt, muss vor Baustellenbeginn eine vertragliche Vereinbarung mit diesen Firmen bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Das Personal gilt auf Baustellen als Fremdpersonal.

4.2.3.5 Auszubildende und Hilfskräfte

Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr sowie Hilfskräfte dürfen nicht zur Montage oder Instandhaltung von FLA eingesetzt werden. Ein Einsatz für vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfsarbeiten ist möglich.

Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr werden wie Personal für Montage und Instandhaltung gemäß Abschnitt 4.2.3.2 betrachtet.

Es dürfen maximal 3 Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr bzw. Hilfskräfte pro Personal gemäß Abschnitt 4.2.3.2 eingesetzt werden.

4.2.3.6 Fremdpersonal

Bei der Montage von FLA dürfen, bezogen auf die Gesamtanzahl des Personals auf der Baustelle des Errichterunternehmens gemäß Abschnitt 4.2.3.1 und 4.2.3.2, maximal 30 % Fremdpersonal eingesetzt werden. Personal gemäß Abschnitt 4.2.3.5 bzw. weiteres Personal mit einem grünen Ausweis wird als neutral betrachtet.

Bei einer Gesamtzahl von 2 oder 4 Personen auf der Baustelle des Errichterunternehmens dürfen 50 % Fremdpersonal eingesetzt werden.

Die Qualifikation des eingesetzten Fremdpersonals muss Abschnitt 4.2.3.2 entsprechen.

Der Einsatz von Fremdpersonal muss durch das Errichterunternehmen dokumentiert werden. Die Verständigung zwischen dem Fachpersonal des Errichterunternehmens und dem Fremdpersonal muss zu jeder Zeit möglich sein, so dass Anweisungen und Anleitungen zur Durchführung von Arbeiten verstanden werden.

Personal aus Arbeitnehmerüberlassung, sog. Leiharbeiter, gelten als Fremdpersonal.

4.2.3.7 Fremdpersonal für weitere Arbeiten

Für folgende Arbeiten darf Fremdpersonal auf Baustellen für FLA eingesetzt werden:

- Bau von Hydrantenanlagen
- Abbrucharbeiten
- Transport von Material, z. B. Rohre in Hochhäusern oder Hochregallägern, Transport von Gasflaschen

Der Einsatz von Fremdpersonal für diese Arbeiten ist der VdS-Zertifizierungsstelle vorab mit der Meldung von Brandschutzanlagen anzuzeigen. Der Zeitraum der Arbeiten, Tätigkeiten sowie Namen des Fremdpersonals sind anzugeben. Erfolgt keine rechtzeitige und vollständige Meldung von Fremdpersonal nach Abschnitt 4.2.3.7, so wird dieses Personal im Rahmen einer Baustellenkontrolle als Fremdpersonal bewertet.

4.3 Melde- und Ausweispflicht für Personal

4.3.1 Meldung von Personal

Für Personal gemäß Abschnitt 4.2, mit Ausnahme von Fremdpersonal gemäß Abschnitt 4.2.3.6 und 4.2.3.7, besteht Meldepflicht nach Anhang B.

Soweit nicht anders festgelegt, muss das Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 4.2.1 vor der Meldung für mindestens 3 Monate bestehen.

Diese Frist verkürzt sich auf 1 Monat, sofern:

- das Personal zuvor bei einem VdS-anerkannten Errichterunternehmen in einem Normal-Arbeitsverhältnis beschäftigt und der VdS-Zertifizierungsstelle gemeldet war
- das Personal vom ehemaligen Arbeitgeber abgemeldet und der gültige Ausweis zurückgegeben wurde
- das neue Arbeitsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses aufgenommen wird

Diese Frist entfällt für Errichterunternehmen in der vorläufigen Anerkennung für die ersten 12 Monate.

Die An- und Abmeldung der Mitarbeiter sowie die Verlängerung der Ausweise erfolgt gemäß Anhang B.

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist das Personal durch das Errichterunternehmen zeitnah abzumelden und der VdS-Ausweis zurückzugeben, sofern dieser noch gültig ist.

4.3.2 VdS-Ausweise für Personal und Fachkräfte

Bei Anmeldung des Personals gemäß Anhang B wird automatisch ein VdS-Ausweis durch die VdS-Zertifizierungsstelle erstellt. Der VdS-Ausweis hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und wird mit einem Auftrag über das Kundenportal oder gemäß Anhang B verlängert.

Personal auf Baustellen ist zum Mitführen des VdS-Ausweises verpflichtet. Personen, die ohne gültigen VdS-Ausweis angetroffen werden, werden als Fremdpersonal eingestuft.

Personal gemäß Abschnitt 4.2.3.1 und 4.2.3.2 erhalten einen blauen VdS-Ausweis und gelten damit als eigenes Personal für Montage und Instandhaltung. Zusatzqualifikationen gemäß Anhang I.2 sowie Abschnitt 4.2.3.3 werden auf dem VdS-Ausweis vermerkt.

Fachkräfte gemäß Abschnitt 4.2.2 und Personal gemäß Abschnitt 4.2.3.5 (Hilfskräfte bzw. Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr) erhalten einen grünen VdS-Ausweis. Dieser kennzeichnet die Betriebszugehörigkeit zum Errichterunternehmen.

4.4 Betriebseinrichtungen

4.4.1 Werkstätten

Das Errichterunternehmen muss eine Werkstatt einrichten und betreiben, die den Mindestanforderungen gemäß Anhang F entspricht. Die Werkstatt und ihre Ausrüstung müssen die Bearbeitung, Reparatur und Überprüfung von Rohrleitungen und Komponenten der jeweiligen Feuerlöschanlage ermöglichen.

4.4.2 Büroräume

Das Errichterunternehmen muss in allen Betriebsstätten, in denen Planung und Projektierungen von FLA durchgeführt werden, ausreichend große Büroräume mit einer geeigneten Ausstattung zur Verfügung stellen.

4.4.3 Fahrzeuge

Das Errichterunternehmen muss in allen Betriebsstätten, in denen Errichtung und Instandhaltung von FLA durchgeführt werden, über mindestens ein geeignetes Fahrzeug verfügen, das für die Montage und die Instandhaltung von FLA verwendet werden kann. Im Fahrzeug muss dafür geeignete Ausrüstung und Werkzeug gemäß Anhang F mitgeführt werden.

4.4.4 Betriebsstätten

Notwendige Betriebseinrichtungen eines Errichterunternehmens können auf mehrere Betriebsstätten aufgeteilt werden.

Verfügt ein Errichterunternehmen über mehrere Betriebsstätten in denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung von FLA durchgeführt werden, so werden diese im Anhang der Anerkennung mit den jeweils dort durchgeführten Leistungen nach Abschnitt 1.1 aufgeführt.

Die Mindestanforderungen an die Ausstattung der Betriebsstätten entsprechen Tabelle 1.

Mindestanforderung	Planung und Projektierung	Errichtung	Instandhaltung
Fachkraft gemäß Abschnitt 4.2.2	•		
Werkstatt mit Ausrüstung gemäß Abschnitt 4.4.1 ⁶		•	•
Büroräume gemäß Abschnitt 4.4.2	•		
Fahrzeug gemäß Abschnitt 4.4.3		•	•
Zugriff auf Berechnungsverfahren gemäß 4.5.1	•		
Zugriff auf Richtlinien und Dokumentationen gemäß Abschnitt 4.5.2	•	•	•
Tabelle 1: Mindestanforderung an die Ausstattung von Betriebsstätten abhängig von den dort durchgeführten Tätigkeiten			

⁶ Eine Werkstatt in einer Betriebsstätte für Montage und Instandhaltung ist ausreichend.

4.5 Organisatorisches

4.5.1 Berechnungsverfahren

Das Errichterunternehmen muss in allen Betriebsstätten, in denen Planung und Projektierung von FLA durchgeführt werden, über Zugriff auf geeignete Berechnungsprogramme zur Planung und Dimensionierung der jeweiligen Feuerlöschanlagen bzw. zur Dimensionierung von Rohrleitungsnetzen verfügen. Das Personal muss in die Anwendung der Berechnungsprogramme unterwiesen sein.

4.5.2 Richtlinien und sonstige Planungsgrundlagen

Das Errichterunternehmen muss in allen Betriebsstätten über die jeweils aktuelle Version der Richtlinien für Planung und Einbau, alle weiteren mitgeltenden Dokumente system-spezifische Handbücher für Planung und Einbau sowie über Produktdokumentationen der verwendeten Bauteile und Systeme verfügen. Diese können auch in elektronischer Form vorhanden sein.

4.5.3 Konzentrationsmessung und Door-Fan-Test

Errichterunternehmen von Gaslöschanlagen und Sauerstoffreduzierungsanlagen müssen Zugriff auf für die Anlagenart geeignete Geräte zur Messung der Gaskonzentration haben. Zudem muss das Errichterunternehmen über Personal verfügen, das in der Durchführung und Auswertung von Gaskonzentrationsmessungen fachkundig ist.

Errichterunternehmen für Gaslöschanlagen müssen über Fachpersonal verfügen, das in der Durchführung und Auswertung von Door-Fan-Tests fachkundig ist.

4.5.4 Schulungen

Das Errichterunternehmen ist für die regelmäßige Schulung des Personals entsprechend der eingesetzten Tätigkeiten verantwortlich. Die Inhalte der Schulungen beziehen sich dabei insbesondere auf aktualisierte oder geänderte Komponenten und Systeme sowie auf relevante Abschnitte der Richtlinien für Planung und Einbau der jeweiligen Anlagenart. Das Errichterunternehmen hat den Umfang und Inhalt der Schulungen zu dokumentieren.

4.5.5 Organisation des Notdienstes

Das Errichterunternehmen muss sicherstellen, dass Störungsmeldungen jederzeit, also auch nachts und an Wochenenden, aufgenommen und bearbeitet werden. Das Errichterunternehmen muss mit den Reparaturarbeiten an FLA spätestens 12 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung beginnen und im Regelfall innerhalb von 36 Stunden beendet haben.

VdS ist durch eine entsprechende Dokumentation der Notdienstorganisation nachzuweisen, dass das Errichterunternehmen die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

4.6 Schulungs- und Demonstrationsanlage

Das Errichterunternehmen muss über entsprechende Räumlichkeiten verfügen, in denen das eigene Fachpersonal sowie Kunden geschult werden können. Die Räumlichkeiten müssen für diesen Zweck geeignet sein und über die entsprechende Ausstattung verfügen.

Errichterunternehmen müssen über eine Schulungs- und Demonstrationsanlage gemäß Anhang G verfügen.

4.7 Produkte und Ersatzteilbevorratung

Das Errichterunternehmen muss über ein VdS-anerkanntes Bauteilesortiment bzw. VdS-anerkannte Systeme für die entsprechende Anlagenart verfügen. Der Nachweis erfolgt, wenn das Errichterunternehmen nicht Hersteller der Bauteile/Systeme ist, über eine Lieferzusage für VdS-anerkannte Bauteile bzw. VdS-anerkannte Systeme für die entsprechende Löschanlagenart durch den Inhaber der Bauteil- bzw. Systemanerkennung. Die Lieferzusage umfasst zudem die Bereitstellung der entsprechenden Dokumentation sowie Schulungen zu den Bauteilen bzw. Systemen.

Die Anforderungen an anerkannte Bauteile oder Systeme ergeben sich aus den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau.

Das Errichterunternehmen ist verpflichtet, den Widerruf, Erlöschen oder wesentliche Änderungen der Anerkennung für ein verwendetes Bauteil oder System der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen und geeignete Ersatzmaßnahmen abzustimmen.

Das Errichterunternehmen muss nach Beauftragung durch den Betreiber die errichteten FLA instand halten. Hierfür ist ständig ein ausreichender Bestand an Ersatzteilen gemäß Anhang E sowie die erforderliche Ausrüstung zur Instandhaltung von FLA vorzuhalten.

Bei einer Zusammenarbeit im Rahmen der Anerkennung als Errichterunternehmen innerhalb eines Unternehmensverbundes, sind die Anforderungen gemäß Anhang H einzuhalten. Bei Verwendung eines Ersatzteillagers durch ein verbundenes Unternehmen ist die Mindestbevorratungsmenge nach Anhang E der Anzahl der Firmen anzupassen.

4.8 Anforderungen im Zusammenhang mit der Ansteuerung von FLA

Sofern FLA durch Brandmeldeanlagen angesteuert werden, muss die Ausführung der Ansteuerung der FLA ausschließlich durch Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen mit dem Fachgebiet Brandmeldeanlagen und der Zusatzqualifikation zur Ansteuerung von Löschanlagen gemäß VdS 3403⁷ bzw. VdS 3422 erfolgen. Sofern FLA ausschließlich über die Standard-Schnittstelle Löschen gemäß VdS 2496 angesteuert werden, sind durch das Errichterunternehmen für Feuerlöschanlagen keine darüber hinausgehenden Anforderungen zu erfüllen.

Für Errichterunternehmen von FLA für Anlagenarten bei denen die Systemanerkennung eine Ansteuerung beinhaltet, ist zusätzlich die Benennung einer Fachkraft gemäß Abschnitt 4.2.2 für Brandmeldeanlagen mit der Zusatzqualifikation zur Ansteuerung von FLA⁷ erforderlich.

⁷ Errichterunternehmen gemäß VdS 2129 mit der Zusatzqualifikation zur Ansteuerung von Löschanlagen werden als gleichwertig betrachtet.

5 Anerkennungsverfahren

5.1 Durchführung des Anerkennungsverfahrens

5.1.1 Allgemeines

Die Kommunikation mit VdS findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Es wird mindestens ein Sprachniveau B2 gemäß des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

Die Beauftragung zum Verfahren der Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA ist schriftlich unter Verwendung des Anhang A bei der VdS-Zertifizierungsstelle einzureichen. Der Auftrag muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Löschanlagenart ist ein separater Auftrag zu erteilen.

Dem Auftrag sind die jeweils im Formular aufgeführten Unterlagen vollständig beizufügen.

Aufträge zu dem Anerkennungsverfahren werden gemäß der Reihenfolge ihres Eingangs bei der VdS-Zertifizierungsstelle bearbeitet.

5.1.2 Abbruch des Anerkennungsverfahrens

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen vor, behält sich die VdS-Zertifizierungsstelle das Recht vor, die Bearbeitung des Auftrages abzubrechen. Die bis dahin vorliegenden Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt.

Die Bearbeitungspauschalen gemäß der jeweils gültigen Gebührenliste werden auch in diesem Fall in Rechnung gestellt bzw. werden nicht erstattet.

Ein der VdS-Zertifizierungsstelle ggf. darüber hinausgehender Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.1.3 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrages und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrages abgebrochen.

5.1.4 Qualifikation der verantwortlichen und weiteren Fachkräfte

5.1.4.1 Prüfung der Qualifikation der Fachkräfte

Die nach Abschnitt 4.2.2.2 und 4.2.2.3 vom Errichterunternehmen benannten Fachkräfte müssen ihre fachliche Qualifikation durch das Bestehen einer schriftlichen Prüfung bei VdS nachweisen. Die Inhalte der Prüfung beziehen sich immer auf den anlagentechnischen Geltungsbereich der Anerkennung.

Das Verfahren für die Prüfung der Fachkräfte ist in der Prüfungsordnung VdS 2236 beschrieben.

5.1.4.2 Aufrechterhaltung der Qualifikation als Fachkraft

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation müssen im Zeitraum von jeweils 48 Monaten Schulungen im Themenbereich FLA im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) je 45 Minuten nachgewiesen werden. Hinweise zur Akzeptanz von Schulungsnach-

weisen finden sich im Anhang L. Können keine Schulungsnachweise erbracht werden, muss die Fachkraftprüfung wiederholt werden.

Die Benennung als Fachkraft ist an das Errichterunternehmen gebunden.

Bei Wechsel zu einem anderen Errichterunternehmen muss die Prüfung wiederholt werden, wenn die Person länger als 24 Monate nicht bei einem VdS-anerkannten Errichterunternehmen beschäftigt und dort mit der Planung und Projektierung der entsprechenden Löschanlagenart betraut war.

5.1.5 Prüfung der Betriebsstätte und der organisatorischen Anforderungen (Vor-Ort-Prüfung)

Bei der Prüfung der Betriebsstätte und der organisatorischen Anforderungen, werden die bei Auftragserteilung gemachten Angaben sowie die Anerkennungsbedingungen nach Abschnitt 4 durch VdS überprüft.

Die Prüfung der Betriebsstätte und der organisatorischen Anforderungen findet erstmalig vor Erteilung der Anerkennung statt und wird anschließend alle 4 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen gemäß Abschnitt 5.4 wiederholt.

Die Prüfung darf keine Beanstandungen ergeben.

Bei mehreren gleichartigen Betriebsstätten erfolgt eine Auswahl aus allen Betriebsstätten. Es werden jedoch mindestens 50 % aller Betriebsstätten überprüft.

Die Anforderungen gemäß Anhang H sind ggf. zusätzlich zu erfüllen. Insbesondere bei weiteren Firmen im Unternehmensverbund wird bei allen beteiligten Unternehmen eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt.

5.1.6 Prüfung des Personals

Die Angaben gemäß Abschnitt 4.2 werden durch die VdS-Zertifizierungsstelle mindestens alle 12 Monate überprüft.

Die Überprüfung erfolgt durch Einsichtnahme in die für die Betriebszugehörigkeit und Qualifikation relevanten und geeigneten Firmenunterlagen, z. B.

- Auszüge aus dem Arbeitsvertrag zur Prüfung von Namen, Vornamen, Beginn des Arbeitsverhältnisses, Art der Tätigkeit, Vertragsdatum
- Auszüge aus Dokumenten des Qualitätsmanagementsystems, z. B. Stellenbeschreibungen
- Bescheinigungen und Zeugnisse zur fachlichen Qualifikation
- Nachweise zur Sozialversicherung oder andere geeignete Nachweise die ein Beschäftigungsverhältnis bis zum Zeitpunkt der Prüfung gemäß Abschnitt 4.2.1 belegen.

In Abstimmung mit der VdS-Zertifizierungsstelle kann der Nachweis auch in anderer, geeigneter Form erbracht werden. Bei Bedarf werden zusätzliche Prüfungen des Personals durch die VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Ergibt die Prüfung des Personals, dass die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 4.2.2 oder Abschnitt 4.2.3 nicht erfüllt werden, so gilt das betreffende Fachpersonal auch rückwirkend als Fremdpersonal. Entsprechende Prüfungen und Bewertungen, z. B. im Rahmen des Baustellenkontrollverfahrens, werden rückwirkend angepasst und im Jahr der Kenntnisnahme bewertet.

5.2 Vorläufige Anerkennung

Errichterunternehmen, die einen Auftrag zur Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA für eine Löschanlagenart erteilen, erhalten zunächst eine vorläufige Anerkennung mit einer Laufzeit von 36 Monaten. Die vorläufige Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert und damit wirksam.

Die Bedingungen gemäß Abschnitt 4, Abschnitt 6 und Abschnitt 7 sind während der Laufzeit zu erfüllen.

Spätestens 2 Monate vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung sind mit dem Auftrag gemäß Anhang A für die Umschreibung in eine endgültige Anerkennung zusätzlich folgende Unterlagen zusammen mit Auftragserteilung gemäß Anhang A bei der VdS-Zertifizierungsstelle einzureichen:

- Nachweis über die Überprüfung der Ausführungsqualität für die Planung und Projektierung gemäß Abschnitt 7.1
- Nachweis über die Referenzanlagen gemäß Abschnitt 7.3.2
- Bei Anerkennungen für Errichterunternehmen von Gaslöschanlagen: Nachweis über durchgeführte Raumdichtigkeitsmessungen (Door-Fan-Tests) sowie durchgeführte Probeflutungen mit Konzentrationsmessung für jede Referenzanlage nach Abschnitt 7.3.2.
- Aktuelles Zertifikat des QMS
- Nachweis über die Überprüfung der Ausführungsqualität für die Instandhaltung gemäß Abschnitt 7.3.1

Weitere einzureichende Unterlagen sind im Anhang A aufgeführt.

Maßgeblich für die Umschreibung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien.

5.3 Verlängerung der Anerkennung

Die Verlängerung der Anerkennung um weitere 48 Monate erfolgt mit Auftragserteilung gemäß Anhang A. Die Bedingungen gemäß Abschnitt 4, Abschnitt 6 und Abschnitt 7 sind während der Laufzeit zu erfüllen.

Spätestens 2 Monate vor Ende der Laufzeit der Anerkennung muss die Verlängerung der Anerkennung mit einem Auftrag gemäß Anhang A bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Für die Verlängerung der Anerkennung sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die Überprüfung der Ausführungsqualität für die Planung und Projektierung gemäß Abschnitt 7.1
- Nachweis über die Referenzanlagen gemäß Abschnitt 7.3.2.
- Nachweis über die Überprüfung der Ausführungsqualität für die Instandhaltung gemäß Abschnitt 7.3.1

Weitere einzureichende Unterlagen sind im Anhang A aufgeführt.

Maßgeblich für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien.

5.4 Änderungen der Anerkennung

5.4.1 Allgemeines

Sämtliche Änderungen, die sich auf die Anerkennung beziehen, müssen unter Verwendung des Auftragsformulars gemäß Anhang A unverzüglich der VdS-Zertifizierungsstelle angezeigt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen werden ggf. weitere Prüfungen, z. B. gemäß Abschnitt 5.1.5, durch die VdS-Zertifizierungsstelle festgelegt.

Nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält das Errichterunternehmen die geänderte Anerkennung. Die Laufzeit der geänderten Anerkennung ändert sich nicht.

5.4.2 Verantwortliche Fachkräfte

Das Ausscheiden von Fachkräften ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Spätestens 3 Monate nach Ausscheiden aus dem Errichterunternehmen ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine neue Fachkraft mit einer beruflichen Qualifikation gemäß Abschnitt 4.2.2 zu benennen.

Spätestens 6 Monate nach Ausscheiden der ehemaligen Fachkraft aus dem Errichterunternehmen muss die neu benannte Fachkraft ihre Qualifikation gemäß 5.1.4 nachgewiesen haben.

Bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 6 Monaten erfolgt ein Widerruf der Anerkennung als Errichterunternehmen für die entsprechende Löschanlagenart.

5.4.3 Änderungen und Ergänzungen von Bauteilen und Systemen

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des verwendeten Bauteilsortiments und der Systeme sind unter Verwendung des Auftragsformulars gemäß Anhang A bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Folgende Unterlagen sind bei der VdS-Zertifizierungsstelle einzureichen:

- Lieferzusage des Inhabers der VdS-Anerkennung für die Bauteile bzw. Systeme
- Bestätigung über die Anpassung der Ersatzteilbevorratung gemäß Anhang E
- Falls erforderlich: Dokumentation der Änderung bzw. Ergänzung der Schulungs- und Demonstrationsanlage gemäß Anhang G.

5.4.4 Änderung der Inhaberschaft und Veräußerung von Betriebsstätten

Jede Änderung der Inhaberschaft oder die Veräußerung von Betriebsstätten, für die eine Anerkennung erteilt wurde, ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies betrifft auch Änderungen in den Firmenstrukturen, sofern diese die Zusammenarbeit zwischen verbundenen Unternehmen gemäß Anhang H betreffen.

Die Übertragung von Anerkennungen als Errichterunternehmen auf eine neue Inhaberschaft ist nur möglich, wenn

- das Errichterunternehmen vollständig oder wesentliche Betriebsteile bezogen auf die Errichtung und Instandhaltung von Feuerlöschanlagen eine neue Inhaberschaft erhalten,
- das ursprüngliche Errichterunternehmen schriftlich der Übernahme der Anerkennung zustimmt
- Nachweise vorgelegt werden, dass das neue Errichterunternehmen alle sich aus der Anerkennung als Errichterunternehmen ergebenden Verpflichtungen, z. B. Anerkennungsbedingungen, Gewährleistungsansprüche von Kunden etc., uneingeschränkt erfüllt werden
- das neue Errichterunternehmen die Anforderungen für die Anerkennung gemäß VdS 2132 : 2017-07 (07) erfüllt.

Der Änderungsauftrag sowie die vorgenannten Unterlagen und sämtliche weiteren Dokumente gemäß Anhang A müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach der Änderung bzw. Veräußerung vorliegen.

Eine Übertragung der Anerkennung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht möglich. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA beantragt werden.

5.4.5 Änderung der Firmierung

Jede Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens, z. B. Namensänderung oder Änderung der Rechtsform, ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Änderungsauftrag sowie alle Dokumente gemäß Anhang A bezogen auf die neue Firmierung müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Änderung der Firmierung vorliegen.

5.4.6 Verlagerung von Betriebsstätten

Alle Verlagerungen von Betriebsstätten sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Der Änderungsauftrag sowie alle Dokumente gemäß Anhang A bezogen auf die neue Betriebsstätte(n) müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Verlagerung der Betriebsstätte vorliegen.

5.5 Erlöschen bzw. Widerruf der Anerkennung

5.5.1 Allgemeines

Anerkennungen können widerrufen werden bzw. erlöschen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs bzw. nach dem Ende der Laufzeit darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 8). Weiterhin dürfen keine Installationsatteste mehr ausgestellt werden.

Die Anerkennungszertifikate sowie die Ausweise für Fachpersonal sind unverzüglich nach Widerruf bzw. nach Erlöschen der Anerkennung an die VdS-Zertifizierungsstelle zurückzusenden.

5.5.2 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung als Errichterunternehmen erlischt, wenn zu Laufzeitende der Anerkennung keine Verlängerung gemäß Abschnitt 5.3 beauftragt wurde.

5.5.3 Widerruf der Anerkennung

Ein Widerruf der Anerkennung als VdS-anerkanntes Errichterunternehmen erfolgt

- wenn die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das Errichterunternehmen diese Änderungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzt
- bei Täuschung oder Täuschungsversuche in Bezug auf die Anerkennung als Errichterunternehmen aufgedeckt werden, z. B. Betrug oder Betrugsversuch, Fälschung oder Abändern von Urkunden oder Dokumenten. Eine strafrechtliche Verurteilung ist für den Widerruf nicht erforderlich; ausreichend ist der Nachweis des Sachverhaltes
- wenn die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 8 unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung)
- wenn das Errichterunternehmen seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt
- wenn das Errichterunternehmen die Anforderungen gemäß Abschnitt 7 nicht erfüllt.

Vor dem Widerruf unterrichtet die VdS-Zertifizierungsstelle das Errichterunternehmen schriftlich über den Sachverhalt und die Widerrufsgründe. Das Errichterunternehmen kann sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen zum Sachverhalt und den Gründen äußern. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die endgültige Beschlussfassung der VdS-Zertifizierungsstelle.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Errichterunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe durch die VdS-Zertifizierungsstelle mitgeteilt. Der Widerruf wird mit Zustellung bei dem Errichterunternehmen wirksam.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden.

5.6 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen VdS-Dienstleistungen (z. B. Prüftätigkeiten, Erstellung von Ausweisen) sind gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

6 Weitere Anerkennungsbedingungen

6.1 Meldung von Brandschutzanlagen (Installationsanzeige)

6.1.1 Allgemeines

Jede meldepflichtige Anlage nach Abschnitt 6.1.2, welche das Errichterunternehmen in Auftrag genommen hat, ist der VdS-Zertifizierungsstelle möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vor Beginn der Montagearbeiten gemäß Anhang C zu melden. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Anlage unmittelbar nach Auftragsannahme, spätestens jedoch zu Beginn der Montagearbeiten, mit den entsprechenden Nachweisen zu melden.

Bei der Zusammenarbeit von mehreren Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 6.5.1 ist die Meldung von Brandschutzanlagen durch das federführende Errichterunternehmen unter Benennung der weiteren Errichterunternehmen zu melden.

Bei der Zusammenarbeit von mehreren Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 6.5.2 ist durch jedes Errichterunternehmen die Meldung von Brandschutzanlagen unter Angabe des jeweiligen Bauabschnittes und mit Benennung des federführenden Errichterunternehmens einzureichen.

6.1.2 Meldepflichtige Anlagen

Die Meldepflicht für Anlagen besteht unabhängig von der Planungsgrundlage der jeweiligen FLA. Es sind auch Anlagen meldepflichtig, die nach anderen Regelwerken für Planung und Einbau errichtet werden.

Die Meldepflicht gilt bei Wasserlöschanlagen für:

- jede Neuanlage, unabhängig von der Anlagengröße und Löschanlagenart
- alle Erweiterungen von mehr als 100 Sprinklern oder 50 Düsen
- Änderungen des Hauptleitungsnetzes oder der Sprinklerzentrale
- wesentliche Erneuerungen oder Änderungen des Rohrnetzes, z. B. nach einer Altanlagenprüfung.

Bei Gaslöschanlagen gelten Anlagen mit einem geschützten Volumen von größer 5 m³ als meldepflichtig.

Für alle anderen Löschanlagenarten gilt uneingeschränkte Meldepflicht für alle Neuanlagen sowie bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen.

Eine Meldepflicht besteht nur für ortsfeste FLA in Gebäuden oder anderen Einrichtungen auf dem Land. Für andere FLA, z. B. auf Schiffen, in Fahrzeugen, Zügen oder Flugzeugen sowie für FLA in unterirdischen Anlagen im Bergbau besteht keine Meldepflicht.

Verweigert ein Bauträger bzw. Betreiber die Übermittlung von Daten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als Errichterunternehmen von Feuerlöschanlagen an VdS, so ist die Anlage anonymisiert zu melden.

Verweigert ein Bauträger bzw. Betreiber die Durchführung der Prüfung von VdS im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, so ist dies durch den Bauträger bzw. Betreiber als Anlage zur Meldung zu bestätigen bzw. es sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

6.2 Installationsattest

Bei Übergabe der FLA an den Betreiber, muss das Errichterunternehmen ein von der zuständigen Fachkraft unterzeichnetes Installationsattest aushändigen.

Das Installationsattest muss inhaltlich mindestens VdS 3418 für Wasserlöschanlagen und VdS 2309 Teil V für Gaslöschanlagen entsprechen.

6.3 Mängelbeseitigung

Errichterunternehmen müssen Mängel, die bei der Prüfung durch die Technische Prüfstelle von VdS festgestellt wurden und durch das Errichterunternehmen zu verantworten sind, in einem angemessenen Zeitraum und auf eigene Kosten beseitigen.

6.4 Instandhaltung

Errichterunternehmen halten nach der Beauftragung durch den Betreiber die von ihm errichtete FLA instand. Hierfür ist eine Mindestbevorratung von Ersatzteilen gemäß Anhang E sowie die notwendige Ausrüstung erforderlich.

Das Errichterunternehmen muss sicherstellen, dass Notdienstmeldungen jederzeit aufgenommen und bearbeitet werden können. Der Notdienst sowie die entsprechenden Reaktionszeiten sind in Abschnitt 4.5.5 beschrieben.

Sollte sich im Ausnahmefall ein Errichterunternehmen nicht in der Lage sehen, einen Instandhaltungsvertrag abzuschließen, ist die Beauftragung einer Kooperationsfirma, die über die VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen für die jeweilige Löschanlagenart und ggf. das jeweilige System verfügt, nachzuweisen.

6.5 Zusammenarbeit von mehreren Errichterunternehmen

Die Zusammenarbeit von Errichterunternehmen als verbundene Unternehmen ist in Anhang H beschrieben.

6.5.1 Werkvertrag

Die Errichtung von FLA innerhalb eines Bauvorhabens durch mehr als ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen ist auf Grundlage eines Werkvertrages zulässig. Die Zuständigkeiten sowie der Umfang der jeweiligen Arbeiten sind im Werkvertrag eindeutig zu beschreiben. Das beauftragende Errichterunternehmen ist federführend und gesamtverantwortlich.

Die organisatorische und sprachliche Durchführung der Arbeiten muss zu jeder Zeit durch das federführende Errichterunternehmen sichergestellt werden.

Das Bauvorhaben wird ausschließlich dem federführenden und gesamtverantwortlichen Errichterunternehmen zugerechnet.

6.5.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Errichtung von FLA innerhalb eines Bauvorhabens durch mehr als ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen ist auf Grundlage einer Arbeitsgemeinschaft zulässig. In den vertraglichen Vereinbarungen sind die Zuständigkeiten sowie der Umfang der jeweiligen Arbeiten eindeutig zu beschreiben. Eines der Errichterunternehmen ist als federführend und gesamtverantwortlich zu benennen.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sowie die organisatorische und sprachliche Durchführung der Arbeiten muss zu jeder Zeit durch das federführende Errichterunternehmen sichergestellt werden.

Für jedes Errichterunternehmen wird das Bauvorhaben als eigenständig betrachtet, bei Baustellenkontrollen festgestellte Mängel werden jedem Errichterunternehmen vollständig zugeschrieben.

7 Überprüfung der Ausführungsqualität

7.1 Allgemeines

Die Bewertung der Qualität und Erfahrung von Errichterunternehmen erfolgt durch die stichprobenartige Überprüfung der Ausführungsqualität sowie durch unangemeldete Kontrollen der Baustellen zur Errichtung von FLA.

Die Überprüfung der Ausführungsqualität wird im Auftrag der VdS-Zertifizierungsstelle u.a. auch durch die Technische Prüfstelle von VdS durchgeführt. Die Überprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen stellt keine vollständige Prüfung der FLA in Bezug auf Zuverlässigkeit und Wirksamkeit dar. Vielmehr handelt es sich um die stichprobenartige Prüfung der Ausführungsqualität gemäß Anhang J ausschließlich zum Zeitpunkt der Prüfung.

Werden mehrere Löschanlagenarten kombiniert, z. B. Sprinkler- und Sprühwasserlöschanlage, so zählt diese Anlage bei der Auswahl der Stichprobe und Bewertung nur als eine Anlage und wird der Löschanlagenart mit dem größeren Installationsumfang zugeordnet.

7.2 Planung und Projektierung

7.2.1 Allgemeines

Die Überprüfung der Planung und Projektierung wird anhand von Planungsunterlagen der jeweiligen FLA nach den entsprechenden anerkannten Richtlinien für Planung und Einbau, z. B. VdS-Richtlinien oder den systemspezifischen Handbüchern für Planung und Einbau, durchgeführt. Vorgaben durch Bauauflagen oder durch Dritte können ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.

Die Überprüfung des Errichterunternehmens hinsichtlich der Qualität der Planungs- und Projektierungsarbeiten erfolgt stichprobenartig gemäß Anhang J.2.

7.2.2 Umfang der Stichprobe

Während der vorläufigen Anerkennung wird für die jeweilige Anlagenart bei sämtlichen in Auftrag genommenen Anlagen eine Prüfung der Planung und Projektierung durchgeführt. Die Prüfung soll dabei vor Beginn der Montage der FLA erfolgen; daher muss der Errichter die Planungsunterlagen vor Montagebeginn VdS zustellen und etwaige Änderungen unverzüglich mitteilen.

Während der Laufzeit der endgültigen Anerkennung wird durch die VdS-Zertifizierungsstelle eine Anzahl von FLA gemäß Tabelle 2 im Stichprobenverfahren ausgewählt. Die Auswahl der Anlagen durch die VdS-Zertifizierungsstelle erfolgt gleichmäßig über den Anerkennungszeitraum.

Hat ein Errichterunternehmen mehr als eine Anerkennung für Wasserlöschanlagen, ausgenommen Wassernebelssysteme (Hochdruck), so addiert sich der Umfang der Stichprobe aus den einzelnen Tabellenwerten bis maximal 6 Anlagen. Jedoch muss mindestens 1 Anlage je Löschanlagenart geprüft werden.

Hat ein Errichterunternehmen mehr als eine Anerkennung für Gaslöschanlagen, so addiert sich der Umfang der Stichprobe aus den einzelnen Tabellenwerten bis maximal 5 Anlagen. Jedoch muss mindestens 1 Anlage je Löschanlagenart geprüft werden.

Art der FLA	Anzahl der Anlagen	Bemerkungen
Sprinkleranlagen	2	davon mind. 1 mit Schaumzumischung*
Sprühwasserlöschanlagen	2	davon mind. 1 mit Schaumzumischung*
Schaumlöschanlagen	2	
Wassernebelssysteme (Niederdruck)	2	
Wassernebelssysteme (Hochdruck)	2	
Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen	2	
CO ₂ -Feuerlöschanlagen (Niederdruck)	1	
CO ₂ -Feuerlöschanlagen (Hochdruck)	2	
Gaslöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen	2	
Gaslöschanlagen mit chemischen Löschgasen (je Löschgas)	2	
Sonderlöschanlagen	2	
Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen	2	
* nur für Anerkennungen mit optionaler Zusatzqualifikation für die Zumischung von filmbildenden Schaummitteln		
Tabelle 2: Anzahl der Überprüfung der Planung und Projektierung während der endgültigen Anerkennung		

7.2.3 Bewertung

Nach Abschluss der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

Die Prüfung darf keine schwerwiegenden Planungsfehler oder Fehler in den entsprechenden Berechnungen ergeben.

Bei einer als mangelhaft bewerteten Prüfung wird eine zusätzliche Anlage zur Prüfung von Planung und Projektierung durch die VdS-Zertifizierungsstelle ausgewählt und bewertet.

Wird bei vorläufig anerkannten Errichterunternehmen mehr als zwei Prüfungen je Anlagenart als mangelhaft bewertet, erfolgt ein Entzug der vorläufigen Anerkennung als Errichterunternehmen für diese Anlagenart.

Wird bei endgültig anerkannten Errichterunternehmen mehr als eine Prüfung je Anlagenart als mangelhaft bewertet, erfolgt eine Einstufung als vorläufig anerkanntes Errichterunternehmen für diese Anlagenart.

7.3 Prüfung der Errichtung von FLA

7.3.1 Überprüfung der Baustellen (Baustellenkontrolle)

7.3.1.1 Allgemeines

Im Rahmen des Baustellenkontrollverfahrens werden die Qualität der Arbeiten sowie das auf der Baustelle tätige Personal gemäß Anhang J kontrolliert. Dabei handelt es sich um die Feststellung und Bewertung des Zustandes ausschließlich zum Zeitpunkt der Prüfung.

Bei der Ermittlung des Umfanges der Stichprobe sowie der Bewertung der Überprüfung der Baustellen werden alle Anerkennungen eines Errichterunternehmens zusammengefasst. Die Überprüfung der Baustellen im Anerkennungszeitraum soll dabei alle Löschanlagenarten umfassen, für die das Errichterunternehmen eine Anerkennung besitzt.

Die Überprüfung der Baustellen erfolgt ohne vorherige Anmeldung.

Ist aus Gründen, die nicht durch das Errichterunternehmen zu vertreten sind, keine unangemeldete Kontrolle der Baustelle möglich, so kann eine Ankündigung der Baustellenkontrolle erfolgen. Dies erfolgt möglichst kurzfristig.

7.3.1.2 Umfang der Stichprobe

Während der vorläufigen Anerkennung wird auf jeder Baustelle des Errichterunternehmens eine Baustellenkontrolle durchgeführt.

Während der endgültigen Anerkennung wird in einem Stichprobenverfahren eine bestimmte Anzahl von Baustellen von VdS ausgewählt und überprüft. Der Stichprobenumfang hängt von der Anzahl der errichteten FLA sowie der Mängelanzahl der überprüften Baustellen im vergangenen Kalenderjahr ab.

Über die Einstufung in das Stichprobenverfahren wird das Errichterunternehmen einmal jährlich schriftlich informiert.

Der Umfang der Stichprobe gemäß Tabelle 4 richtet sich nach der Anzahl installierter Anlagen, den mangelhaften Baustellenkontrollen sowie der jeweiligen Gesamtbewertung aus dem Vorjahr.

Zur Ermittlung der installierten Anlagen pro Jahr werden Wassernebelsysteme (Hochdruck), Gaslöschanlagen, Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen, Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen sowie Sonderlöschanlagen jeweils nur mit dem Faktor 0,5 je installierter Anlage gezählt .

In begründeten Einzelfällen oder bei Beauftragung durch Dritte, z. B. den Bauherrn oder Betreiber der FLA, können weitere Baustellenkontrollen durchgeführt werden. Diese Kontrollen werden nicht auf den Stichprobenumfang gemäß Tabelle 3 angerechnet. Das Ergebnis fließt allerdings in die Gesamtbewertung ein.

Errichterunternehmen mit der erstmaligen endgültigen Anerkennung für die erste Löschanlagenart werden in die normale Stichprobe eingruppiert. Für weitere Löschanlagenarten erfolgt die Einstufung in den gleichen Stichprobenumfang wie für die bereits bestehenden Anerkennungen.

Installierte Anlagen pro Jahr	Stichprobe reduziert	Stichprobe normal	Stichprobe verschärft
bis 10	2	4	8
11 – 20	3	6	12
21 – 40	4	8	16
41 – 70	6	12	24
71 - 110	8	16	32
111– 160	11	22	44
161 – 220	14	28	56
221 – 290	18	36	72
291 – 370	22	44	88
371 – 460	26	56	112
461 – 560	32	64	128
ab 561 je weitere 100 Anlagen	6	12	24

Tabelle 3: Stichprobenumfang je Errichterunternehmen

7.3.1.3 Bewertung

Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Eine Gegenzeichnung durch einen Vertreter des Errichterunternehmens auf der Baustelle wird empfohlen.

Die Bewertung unterteilt sich in mangelhafte Prüfungen pro Kalenderjahr sowie einer kontinuierlichen Bewertung der aufaddierten Bewertungspunkte aus der Prüfung über die zurückliegenden 12 Monate.

Bewertung mangelhafter Prüfungen pro Kalenderjahr:

Installierte Anlagen pro Jahr	Stichprobe reduziert	Stichprobe normal		Stichprobe verschärft	
	B	A	B	A	B
bis 10	1	0	2	1	3
11–20	1	1	2	2	4
21–40	2	1	3	3	6
41–70	2	2	4	4	8
71–110	3	3	6	5	10
111–160	4	4	8	6	12
161–220	5	5	10	7	14
221–290	7	6	14	9	17
291–370	9	7	18	11	20
371–460	11	8	22	13	23
461–560	13	10	26	16	27
ab 561 je weitere 100 Anlagen	2	2	4	3	4

Tabelle 4: Einstufung basierend auf Bewertungen je Kalenderjahr

Spalte A gibt die Anzahl an mangelhaft bewerteten Baustellenkontrollen an, bei deren Erreichen bzw. Unterschreiten eine Umstufung von normaler in reduzierte Stichprobe, von verschärfter in normale Stichprobe bzw. ein Erhalt der reduzierten Stichprobe erfolgt.

Spalte B gibt die Anzahl an mangelhaft bewerteten Baustellenkontrollen an, bei deren Überschreitung eine Umstufung von reduzierter in normale Stichprobe bzw. von normaler in verschärfte Stichprobe erfolgt. Bei Überschreitung der Anzahl in der verschärften Stichprobe in der endgültigen Anerkennung als Errichterunternehmen erfolgt eine Rückstufung in den Status eines vorläufig anerkannten Errichterunternehmens. Bei Überschreitung der Anzahl als vorläufig anerkanntes Errichterunternehmen erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

Erhält VdS Kenntnis von einer nicht gemeldeten, noch im Bau befindlichen FLA, wird unabhängig von Tabelle 3 eine zusätzliche Baustellenkontrolle durchgeführt und die festgestellte Mängelanahl dem Errichterunternehmen zugewiesen. FLA, die nicht angezeigt worden sind, werden in die Bewertung des Baustellenkontrollverfahrens als mangelhaft für das Kalenderjahr einbezogen, in dem VdS Kenntnis über die Existenz der Anlage erhält.

Bewertung von Bewertungspunkten über die zurückliegenden 12 Monate:

Für jedes Errichterunternehmen wird über alle bestehenden Anerkennungen ein durchschnittlicher Wert (d. h. Punkteanzahl/Anzahl der Prüfungen) über die zurückliegenden 12 Monate für die Bewertung der Überprüfung der Baustellen errechnet. Erfolgt eine Überschreitung der in Tabelle 5 angegebenen Werte in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Monaten, werden die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ergriffen:

Stichprobe reduziert		Stichprobe normal		Stichprobe verschärft		
C	D	C	D	C	D	E
6,00	7,00	5,00	6,00	3,00	4,00	5,00

Tabelle 5: Durchschnittliche Bewertung der Prüfungen und Maßnahmen

Spalte C: Schriftliche Verwarnung für das Errichterunternehmen.

Wird der Wert innerhalb von 48 Monaten nicht unterschritten bzw. wieder überschritten, so erfolgt eine Einstufung in die verschärfte Stichprobe bei der Überprüfung von Baustellen im nächsten Kalenderjahr.

Bei Errichterunternehmen, die sich bereits in der verschärften Stichprobe befinden, erfolgt eine sofortige Einstufung als vorläufig anerkanntes Errichterunternehmen.

Spalte D: Einstufung in das verschärfte Verfahren bei Überprüfung der Baustellen ab dem nächsten Kalenderjahr.

Spalte E: Entzug der Anerkennung als Errichterunternehmen für alle Löschanlagenarten.

7.3.2 Überprüfung installierter FLA (Referenzanlagen)

7.3.2.1 Allgemeines

Die installierten FLA werden vor Ort auf die Konformität mit den entsprechenden anerkannten Richtlinien für Planung und Einbau, den systemspezifischen Handbüchern für Planung und Einbau sowie weiteren Prüfgrundlagen, z. B. Brandschutzgutachten oder Baugenehmigung, überprüft.

Wird eine FLA durch die Technische Prüfstelle im Rahmen einer versicherungstechnischen Bewertung oder aufgrund behördlicher Vorgaben abgenommen, so wird die Bewertung anhand dieser Abnahme bzw. des Prüfberichtes durchgeführt.

7.3.2.2 Umfang der Stichprobe

Während der Laufzeit der Anerkennung wird in einem Stichprobenverfahren eine bestimmte Anzahl von FLA durch die VdS-Zertifizierungsstelle ausgewählt und überprüft. Die Anzahl der auszuwählenden Anlagen entspricht dabei Tabelle 6. Die Auswahl der Anlagen durch die VdS-Zertifizierungsstelle erfolgt gleichmäßig über den Anerkennungszeitraum.

Die Auswahl der Referenzanlagen durch die VdS-Zertifizierungsstelle erfolgt aus den gemeldeten Anlagen.

Folgende Anlagen können bei Wasser- und Gaslöschanlagen als Referenzanlagen ausgewählt werden:

- jede Neuanlage, mindestens bestehend aus Zentrale, Rohrnetz und Löschmittelversorgung
- Erweiterungen bestehender Anlagen um mindestens eine Ventilstation, inkl. des zugehörigen Rohrnetzes, sowie
- wesentliche Änderungen an Anlagen, die eine Neuberechnung der Hydraulik erforderlich machen

Der Anteil der Neuanlagen an der Gesamtanzahl der Referenzanlagen darf 60 % nicht unterschreiten.

Bei allen anderen Löschanlagenarten werden nur Neuanlagen als Referenzanlagen ausgewählt.

Bei Schaumlöschanlagen werden auch Anlagen mit Monitor als Referenzanlagen zugelassen.

Art der FLA	Anzahl der Anlagen		Bemerkungen
	A	B	
Sprinkleranlagen	8	12	davon mind. 2 Anlagen mit Schaumzumischung*
Sprühwasserlöschanlagen	3	4	davon mind. 1 Anlage mit Schaumzumischung*
Schaumlöschanlagen	3	4	
Wasserebelsysteme (Niederdruck)	3	5	
Wasserebelsysteme (Hochdruck)	3	5	
Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen	5	5	
CO ₂ -Feuerlöschanlagen (Niederdruck)	2	2	
CO ₂ -Feuerlöschanlagen (Hochdruck)	3	5	
Gaslöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen	3	5	
Gaslöschanlagen mit chemischen Löschgasen (je Löschgas)	3	5	
Sonderlöschanlagen	3	3	
Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen	3	5	
* nur für Anerkennungen mit optionaler Zusatzqualifikation für die Zumischung von filmbildenden Schaummitteln			
Tabelle 6: Stichprobenanzahl zur Überprüfung installierter FLA während der Laufzeit der vorläufigen Anerkennung (Spalte A) und der endgültigen Anerkennung (Spalte B)			

Hat ein Errichterunternehmen mehr als eine Anerkennung für Wasserlöschanlagen, ausgenommen Wasserebelsysteme (Hochdruck), so addiert sich der Umfang der Stichprobe aus den einzelnen Tabellenwerten bis maximal 16 bzw. 11 Anlagen in der vorläufigen Anerkennung. Jedoch müssen mindestens 2 Anlagen je Löschanlagenart geprüft werden.

Hat ein Errichterunternehmen mehr als eine Anerkennung für Gaslöschanlagen, so addiert sich der Umfang der Stichprobe aus den einzelnen Tabellenwerten bis maximal 15 bzw. 8 Anlagen. Jedoch müssen mindestens 2 Anlagen je Löschanlagenart geprüft werden.

7.3.2.3 Bewertung

Nach Abschluss der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

Die Überprüfung darf keine schwerwiegenden Mängel ergeben. Sonstige Mängel, die bei diesen Prüfungen festgestellt werden und vom Errichterunternehmen zu verantworten sind, muss dieses auf eigene Kosten und in einem angemessenen Zeitraum beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist nachzuweisen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor Nachprüfungen vorzunehmen.

Bei schwerwiegenden Mängeln, die durch das Errichterunternehmen zu verantworten sind, wird eine weitere Anlage der gleichen Löschanlagenart zur Prüfung als Referenzanlage ausgewählt.

Werden bei vorläufig anerkannten Errichterunternehmen mehr als zwei Prüfungen je Anlagenart als mangelhaft bewertet, erfolgt ein Entzug der vorläufigen Anerkennung als Errichterunternehmen für diese Anlagenart.

Werden bei endgültig anerkannten Errichterunternehmen mehr als zwei Prüfungen je Anlagenart als mangelhaft bewertet, erfolgt eine Einstufung als vorläufig anerkanntes Errichterunternehmen für diese Anlagenart.

7.4 Prüfung der Instandhaltung

7.4.1 Allgemeines

Im Rahmen der Überprüfung der Instandhaltung wird anhand bestehender FLA stichprobenartig geprüft, ob die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau durchgeführt werden.

Die Überprüfung des Errichterunternehmens hinsichtlich der Qualität der Instandhaltung erfolgt stichprobenartig gemäß Anhang J.5.

7.4.2 Umfang der Stichprobe

Während der Laufzeit der jeweiligen Anerkennung wird die Instandhaltung von FLA gemäß Tabelle 7 überprüft. Die Auswahl der Anlagen erfolgt durch das Errichterunternehmen. Die Meldung erfolgt gemäß dem Verfahren nach Anhang C. Die Meldung der Anlagen soll gleichmäßig über den Anerkennungszeitraum erfolgen.

Die Verantwortung zur Meldung der Anlagen liegt ausschließlich beim Errichterunternehmen. Die Meldung der Anlagen muss bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung durchgeführt werden, um eine fristgerechte Prüfung zu ermöglichen.

Wird eine FLA durch die Technische Prüfstelle von VdS im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung geprüft, so kann die Überprüfung der Qualität der Instandhaltung im Rahmen dieser Prüfung durchgeführt werden.

Hat ein Errichterunternehmen mehr als eine Anerkennung für Wasserlöschanlagen, ausgenommen Wassernebelssysteme (Hochdruck), so addiert sich der Umfang der Stichprobe aus den einzelnen Tabellenwerten bis maximal 6, jedoch muss mindestens 1 Anlage je Löschanlagenart geprüft werden.

Hat ein Errichterunternehmen mehr als eine Anerkennung für Gaslöschanlagen, so addiert sich der Umfang der Stichprobe aus den einzelnen Tabellenwerten bis maximal 5 Anlagen. Jedoch muss mindestens 1 Anlage je Löschanlagenart geprüft werden.

Die Mehrfachauswahl einer FLA ist möglich, sofern die Zeitspanne zwischen zwei Prüfungen mindestens 4 Jahre beträgt.

Art der FLA	Anzahl der Anlagen	Bemerkungen
Sprinkleranlagen	2	davon mind. 1 mit Schaumzumischung*
Sprühwasserlöschanlagen	2	davon mind. 1 mit Schaumzumischung*
Schaumlöschanlagen	2	
Wassernebelssysteme (Niederdruck)	2	
Wassernebelssysteme (Hochdruck)	2	
Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen	2	
CO ₂ -Feuerlöschanlagen (Niederdruck)	1	
CO ₂ -Feuerlöschanlagen (Hochdruck)	2	
Gaslöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen	2	
Gaslöschanlagen mit chemischen Löschgasen (je Löschgas)	2	
Sonderlöschanlagen	2	
Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen	2	
* nur für Anerkennungen mit optionaler Zusatzqualifikation für die Zumischung von filmbildenden Schaummitteln		
Tabelle 7: Stichprobenumfang der Überprüfung der Qualität der Instandhaltung		

7.4.3 Bewertung

Nach Abschluss der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

Die Prüfung darf keine schwerwiegenden Mängel oder Fehler bei der Durchführung und der Dokumentation der Instandhaltung ergeben.

Im Fall einer mangelhaften Bewertung wird eine zusätzliche Anlage zur Prüfung der Qualität der Instandhaltung ausgewählt. Wird bei vorläufig anerkannten Errichterunternehmen mehr als eine Prüfung mit mitmangelhaft bewertet, erfolgt ein Entzug der vorläufigen Anerkennung als Errichterunternehmen.

8 Werbung

Anerkannte Errichterunternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Anerkennung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung muss der Inhalt des Textes auf den Zertifikaten korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise geändert werden.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte unter Verwendung der in den

Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nur mit den Leistungen erfolgen, die durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Das Errichterunternehmen darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



**VdS-anerkannter Errichter
für [Anlagenart]**

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Errichterunternehmens verwendet werden.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

9 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist in den AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, geregelt.

10 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend hierzu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Errichterunternehmens keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung und Funktionstüchtigkeit der errichteten oder instandgehaltenen FLA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche das Errichterunternehmen Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert, übernimmt. Dies gilt insbesondere auch für FLA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

Anhang A Auftrag zur Anerkennung als Errichterunternehmen für FLA gemäß VdS 2132

Formulare des Anhang A stehen auf <https://www.vds.de/zertifizierung/errichter-fla/> zum Herunterladen und Ausfüllen zur Verfügung oder werden auf Anfrage von der VdS-Zertifizierungsstelle als Papierversion zur Verfügung gestellt.

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Aufträge zusammen mit den dazugehörigen Anlagen bearbeitet werden. Zudem finden sich Hinweise zum Ausfüllen der Formulare im jeweiligen Abschnitt.

Die Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Dokumente in anderen Sprachen können nur mit geeigneter Übersetzung bearbeitet werden.

A.1 Auftrag – Hinweise zum Formular

1. Das Organigramm muss eindeutig der anzuerkennenden Firma zuzuordnen sein. Es müssen alle für die Errichtung und Instandhaltung von FLA relevanten Betriebsstätten abgebildet und die folgenden Leistungen, falls zutreffend, zugeordnet sein: z. B. Planung & Projektierung, Installation, Instandhaltung, Werkstatt, Lager. Es müssen die im Abschnitt 4 und Abschnitt 5 personellen Funktionen mit den jeweiligen Verantwortlichen namentlich kenntlich gemacht sein.
2. Lieferzusagen müssen immer vom Anerkennungsinhaber der jeweiligen Bauteile oder Systeme ausgestellt werden.
3. Zeichnungen des Demonstrationssystems müssen alle notwendigen Komponenten darstellen. Die Löschmittelversorgung ist frei wählbar, muss jedoch einen Funktionstest der Anlage zu jedem Zeitpunkt erlauben.
4. Die Verfügbarkeit eines Konzentrationsmessgeräts sowie der Nachweis für hierfür geschultes Personal gelten nur für Anerkennungen von Gaslöschanlagen und Sauerstoffreduzierungsanlagen.
5. Die Nachweise nach ISO 9606 werden nur dann benötigt, wenn Verbindungen der Löschanlage durch Schweißen hergestellt werden. Selbiges gilt für geforderte Schweißgeräte bei der Mindestausstattung von Werkstätten.

A.2 Personal

A.3 Ersatzteilbevorratung

A.4 Zugänge für das Kundenportal

A.5 Betriebsstätten – Hinweise zum Formular

1. Alle von der Anerkennung betroffenen Betriebsstätten müssen gemäß Abschnitt 4.1.1 über ein geeignetes QM-System verfügen. Auch für Betriebsstätten, wo nur teilweise Leistungen nach Abschnitt 1.1 erbracht werden, muss das QM-System für die Errichtung von FLA eingeführt sein.
2. Ein Nachweis über ein geeignetes Berechnungsprogramm wird für Betriebsstätten gefordert, in denen geplant und projektiert wird. Für Betriebsstätten, in denen diese Leistungen nicht erbracht werden, wird kein Berechnungsprogramm gefordert.

A.6 Verbundene Unternehmen – Hinweise zum Formular

1. Der Nachweis muss sicherstellen, dass die Weisungsbefugnis für die jeweilige Leistung bei Errichtung von Feuerlöschanlagen bei der betreffenden Betriebsstätte liegt.

Anhang B Anmeldung von Personal

Voraussetzung für die Anmeldung von Personal ist ein Zugang zum VdS-Kundenportal gemäß Anhang A.4.

Die Anmeldung von Personal erfolgt über das VdS-Kundenportal für Errichterunternehmen. Folgende Dokumente sind zum Hochladen erforderlich:

- Einwilligungserklärung des Personals gemäß § 4 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (Ein ausfüllbarer Vordruck ist unter www.vds.de zum Herunterladen erhältlich)
- Lichtbild (Passfoto Größe: 35 mm x 45 mm) in einem geeigneten Dateiformat (z. B. .jpg, .gif) in einer Auflösung von mindestens 200 dpi (276 x 354 Pixel)
- Nachweise über die berufliche Qualifikation (z. B. Facharbeiterbrief, Zeugnis) bzw. Bestätigung über mindestens 3-jährige Montageerfahrung als PDF-Datei.

Sollte das VdS-Kundenportal aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, ist eine Anmeldung per Email an errichter fla@vds.de möglich. In diesem Fall ist zu den oben angebenen Unterlagen zusätzlich ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag als PDF-Datei erforderlich.

Bei erstmaliger Beauftragung zur Anerkennung für eine Löschanlagenart ist die Liste des Personals gemäß Anhang A.2 beizufügen. Im Anschluss an die Vor-Ort-Prüfung wird der Zugang zum Kundenportal freigeschaltet und das Personal kann durch das Errichterunternehmen angemeldet werden.

Anhang C Meldung von Brandschutzanlagen (Installationsanzeige)

Die Meldung von Brandschutzanlagen erfolgt über das VdS-Kundenportal für Errichterunternehmen. Voraussetzung für die Meldung von Brandschutzanlagen ist ein Zugang zum VdS-Kundenportal gemäß Anhang A.5.

Sollte das VdS-Kundenportal aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, kann die Installationsanzeige auch als PDF per Email an *errichter fla@vds.de* eingereicht werden.

Ein Vordruck zum Herunterladen und Ausfüllen ist unter <https://www.vds.de/zertifizierung/errichter-fla/> erhältlich.

Anhang D Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung

D.1 Allgemeines

Die angegebenen Mindestmengen zur Ersatzteilbevorratung stellen keine vollumfängliche Vorhaltung von Ersatzteilen für Errichterunternehmen dar, sondern sind vielmehr Teil dieser Ersatzteilbevorratung bzw. der normalen Lagerhaltung. Ein separates Lager für die Ersatzteilbevorratung ist nicht erforderlich.

Bei Löschanlagenarten mit Systembindung gelten die angegebenen Mindestmengen je System. Bei Errichterunternehmen, die für mehrere Löschanlagenarten anerkannt sind, kann die Ersatzteilbevorratung in Abstimmung mit der VdS-Zertifizierungsstelle angepasst werden.

Bei Errichterunternehmen mit mehreren Betriebsstätten ist die Ersatzteilbevorratung so zu organisieren, dass die Anforderungen aus Abschnitt 6.4 eingehalten werden können.

Nur Bauteile bzw. Systembestandteile mit einer gültigen VdS-Anerkennung für das entsprechende Bauteil bzw. System werden bei den Mindestmengen berücksichtigt.

D.2 Sprinkleranlagen

Bauteil	Spezifikation				Mindestbevorratung
Glasfass – Schirmsprinkler	Ausrichtung	K-Faktor	Nennöffnungs- temperatur	Ansprechemp- findlichkeit	
	hängend	80	68°C	Standard	50 Stück
	hängend	80	68°C	Spezial	50 Stück
	hängend	80	68°C	Schnell	50 Stück
	hängend	115	68°C	Standard	50 Stück
	hängend	115	68°C	Spezial	50 Stück
	hängend	115	68°C	Schnell	50 Stück
	stehend	80	68°C	Standard	50 Stück
	stehend	80	68°C	Spezial	50 Stück
	stehend	80	68°C	Schnell	50 Stück
	stehend	115	68°C	Standard	50 Stück
	stehend	115	68°C	Spezial	50 Stück
	stehend	115	68°C	Schnell	50 Stück
	hängend	80	79°C	Standard	50 Stück
	hängend	80	79°C	Spezial	50 Stück
	hängend	80	79°C	Schnell	50 Stück
	hängend	115	79°C	Standard	50 Stück
	hängend	115	79°C	Spezial	50 Stück
	hängend	115	79°C	Schnell	50 Stück
	stehend	80	79°C	Standard	50 Stück
	stehend	80	79°C	Spezial	50 Stück
	stehend	80	79°C	Schnell	50 Stück
	stehend	115	79°C	Standard	50 Stück
stehend	115	79°C	Spezial	50 Stück	
stehend	115	79°C	Schnell	50 Stück	
Nassalarmventilstation	Nennweite DN 100				1 Stück
Nassalarmventilstation	Nennweite DN 150				1 Stück
Trockenalarmventilstation	Nennweite DN 100				1 Stück
Trockenalarmventilstation	Nennweite DN 150				1 Stück
Zuflussregelarmatur	Nennweite DN 50				1 Stück
Absperrarmatur	Nennweite DN 80				1 Stück
Absperrarmatur	Nennweite DN 100				1 Stück
Schnellöffner	passend zu Alarmventilstationen				2 Stück
Alarmdruckschalter	passend zu Alarmventilstationen				2 Stück
Druckschalter					2 Stück
mechanische Alarmglocke					2 Stück

Tabelle 8: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sprinkleranlagen

D.3 Sprühwasserlöschanlagen

Bauteil	Spezifikation	Mindestbevorratung
Schirmdüse	K-Faktor 40	25 Stück
Schirmdüse	K-Faktor 80	25 Stück
nichtelektrische Brand- erkennungselemente	Ansprechempfindlichkeit Standard, Nennöffnungstemperatur 68 °C	50 Stück
nichtelektrische Brand- erkennungselemente	Ansprechempfindlichkeit Standard, Nennöffnungstemperatur 79 °C	50 Stück
nichtelektrische Brand- erkennungselemente	Ansprechempfindlichkeit Schnell, Nennöffnungstemperatur 68 °C	50 Stück
nichtelektrische Brand- erkennungselemente	Ansprechempfindlichkeit Schnell, Nennöffnungstemperatur 79 °C	50 Stück
Sprühwasserventilstation	Nennweite DN 100	1 Stück
Sprühwasserventilstation	Nennweite DN 150	1 Stück
Zuflussregelarmatur	Nennweite DN 50	1 Stück
Absperrarmatur	Nennweite DN 80	1 Stück
Absperrarmatur	Nennweite DN 100	1 Stück
Alarndruckschalter	passend zu Alarmventilstationen	2 Stück
Druckschalter		2 Stück
mechanische Alarmglocke		2 Stück

Tabelle 9: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sprühwasserlöschanlagen

D.4 Schaumlöschanlagen

Bauteil	Spezifikation	Mindestbevorratung
Schwertschaumdüse		5 Stück
Mittelschaumdüse		5 Stück
Sprühwasserventilstation	Nennweite DN 100	1 Stück
Zuflussregelarmatur	Nennweite DN 50	1 Stück
Absperrarmatur	Nennweite DN 80	1 Stück
Absperrarmatur	Nennweite DN 100	1 Stück
Alarndruckschalter	passend zu Alarmventilstationen	2 Stück
Druckschalter		2 Stück
mechanische Alarmglocke		2 Stück

Tabelle 10: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Schaumlöschanlagen

D.5 Wassernebelssysteme

Bauteil*	Spezifikation	Mindestbevorratung
Wassernebel-Sprinkler*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Wassernebel-Düse*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Bereichsventil*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	1 Stück
Zuflussregelarmatur*		1 Stück
Absperrarmatur	DN 10	1 Stück
Absperrarmatur	DN 30	1 Stück
Druckschalter bzw. Drucksensor*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	2 Stück
Überströmventil*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	1 Stück
gefüllte Treibgasflaschen mit Flaschenventil*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	3 Stück
Löschmittelflaschen mit Flaschenventil*	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	3 Stück
* Entfällt, wenn Bauteile, bzw. Baugruppen, die diese Bauteile enthalten, nicht in der im Zertifikat gelisteten Systemanerkennung aufgeführt sind		
Tabelle 11: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Wassernebelssysteme		

D.6 Gaslöschanlagen

Bauteil*	Spezifikation	Mindestbevorratung
Branderkennungselement, nichtelektrisch, bis 100°C	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Branderkennungselement, nichtelektrisch, über 100°C	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
Branderkennungselement, elektrisch	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	3 Stück
elektrische Steuereinrichtung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten (z. B. Netzteile, Batterien, Überwachungsmodule, Handmelder, Stoptaster, Nachflutaster, etc.)	3 Stück
Nichtelektrische Steuereinrichtung	Komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten (z. B. Verzögerungseinrichtung, Blockiereinrichtung, pneumatische Ventile, Druckminderer, etc.)	3 Stück
Sicherheitsventil		2 Stück
Manometer		5 Stück
Bereichsventil	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	1 Stück
Düsen	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	3 Stück
pneumatische Alarmmittel	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	3 Stück
elektrische Alarmmittel	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	3 Stück
gefüllte Löschmittelflaschen (Pilotflasche) mit Flaschenventil ⁸		10 Stück
gefüllte Löschmittelflaschen (Folgeflasche) mit Flaschenventil ⁹		10 Stück
Schlauch	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Rückflussverhinderer	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Wiegeeinrichtung		2 Stück
Prüfanschluss	mit Flasche, Manometer, Schlauch, Anschlüssen	2 Stück
* Entfällt, wenn Bauteile, bzw. Baugruppen, die diese Bauteile enthalten, nicht in der im Zertifikat gelisteten Systemanerkennung aufgeführt sind		
Tabelle 12: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Gaslöschanlagen		

⁸ Alternativ kann auch ein Zugriff auf gefüllte Löschmittelbehälter bei einem Unternehmen zur Befüllung innerhalb von 24 h mit dem ein vertragliches Verhältnis besteht im Einzelfall akzeptiert werden.

⁹ Alternativ kann auch ein Zugriff auf gefüllte Löschmittelbehälter bei einem Unternehmen zur Befüllung innerhalb von 24 h mit dem ein vertragliches Verhältnis besteht im Einzelfall akzeptiert werden.

D.7 Sonderlöschanlagen zum Schutz von Kücheneinrichtungen

Bauteil*	Spezifikation	Mindestbevorratung
Branderkennungselement, nichtelektrisch	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Branderkennungselement, elektrisch	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
Handansteuereinrichtung		5 Stück
elektrische Steuereinrichtung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten	3 Stück
nichtelektrische Steuereinrichtung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten	3 Stück
Alarmmittel	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
Löschmittelbehälter mit Auslöseeinrichtung		2 Stück
Düse	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
* Entfällt, wenn Bauteile bzw. Baugruppen, die diese Bauteile enthalten, nicht in der im Zertifikat gelisteten Systemanerkennung aufgeführt sind,.		
Tabelle 13: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sonderlöschanlagen		

D.8 Sonderlöschanlagen – Aerosollöschanlagen

Bauteil*	Spezifikation	Mindestbevorratung
Branderkennungselement, nichtelektrisch	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Branderkennungselement, elektrisch	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
Handansteuereinrichtung		5 Stück
elektrische Steuereinrichtung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten	3 Stück
Alarmmittel	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
Löschmittelbehälter mit Auslöseeinrichtung	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	2 Stück
* Entfällt, wenn Bauteile bzw. Baugruppen, die diese Bauteile enthalten, nicht in der im Zertifikat gelisteten Systemanerkennungen aufgeführt sind		
Tabelle 14: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sonderlöschanlagen – Aerosollöschanlagen		

D.9 Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen

Bauteil*	Spezifikation	Mindestbevorratung
Funkenmelder	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Magnetventil	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Löschdüse	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Alarmmittel	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	10 Stück
Steuereinrichtung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten (z. B. Netzteile, Überwachungsmodule, Melde-/Steuer-/Überwachungsbaugruppen)	3 Stück
Druckerhöhungsanlagen	komplett, oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten	1 Stück
* Entfällt, wenn Bauteile bzw. Baugruppen, die diese Bauteile enthalten, nicht in der im Zertifikat gelisteten Systemanerkennung aufgeführt sind		
Tabelle 15: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen		

D.10 Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen

Bauteil*	Spezifikation	Mindestbevorratung
Sauerstoffsensoren	je in der Systemanerkennung aufgeführter Typ der im Zertifikat gelisteten Systeme	5 Stück
Inertgas Erzeugung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten (z. B. Netzteile, Überwachungsmodule, Melde-/Steuer-/Überwachungsbaugruppen)	1 Stück
Inertgas Überwachung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten (z. B. Netzteile, Überwachungsmodule, Melde-/Steuer-/Überwachungsbaugruppen)	1 Stück
Steuereinrichtung	komplett oder entsprechende Anzahl der Einzelkomponenten (z. B. Netzteile, Überwachungsmodule, Melde-/Steuer-/Überwachungsbaugruppen)	2 Stück
* Entfällt, wenn Bauteile bzw. Baugruppen, die diese Bauteile enthalten, nicht in der im Zertifikat gelisteten Systemanerkennung aufgeführt sind		
Tabelle 16: Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen		

D.11 Sonstige Löschanlagenarten

Die Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für weitere Löschanlagenarten werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die VdS-Zertifizierungsstelle festgelegt.

Anhang E Mindestanforderungen an Werkstätten und an Servicefahrzeuge

Errichterunternehmen müssen eine Werkstatt mit einer nutzbaren Grundfläche von mindestens 80 m² betreiben. Die Werkstatteinrichtung darf auch für andere Gewerke des Errichterunternehmens genutzt werden.

In jeder Werkstatt müssen mindestens Maschinen, Einrichtungen und Werkzeuge gemäß Tabelle 17 vorhanden sein.

Maschinen, Einrichtungen und Werkzeuge	Mindestanzahl
Gewindeschneidmaschine für Rohrgewinde bis DN 50*	1 Stück
Nutmaschine* ¹⁰	1 Stück
Maschinen zur Erstellung von Pressverbindungen inkl. Zubehör*	1 Stück
Maschinen und Werkzeuge zur Erstellung von Rohrverbindungen (z. B. Schneidringverschraubungen)*	1 Stück
Standbohrmaschine bis 30 mm Durchmesser	1 Stück
Schweißgerät*	2 Stück
Maschinen für das Ablängen von Rohrleitungen bis DN 200	1 Stück
Abdrückeinrichtung entsprechend des Geltungsbereiches der jeweiligen Anerkennung	1 Stück
Handbohrmaschine mit Zubehör	1 Stück
Trennschleifer mit Zubehör	1 Stück
Rohr- und Schlosserwerkzeuge	1 Satz
Elektro- und Elektronikwerkzeuge	1 Satz
* Falls erforderlich, entsprechend den in der Systemanerkennung aufgeführten Rohrverbindungstechniken der im Zertifikat gelisteten Systeme.	
Tabelle 17: Mindestausrüstung in Werkstätten	

Servicefahrzeuge bzw. deren Transportraum müssen zum Transport von Bauteilen der entsprechenden Löschanlagenart geeignet sein. Die Ausrüstung muss mindestens die in Tabelle 18 genannten Gegenstände enthalten:

Maschinen, Einrichtungen und Werkzeuge	Mindestanzahl
Maschinen zur Erstellung von Pressverbindungen inkl. Zubehör*	1 Stück
Maschinen und Werkzeuge zur Erstellung von Rohrverbindungen (z. B. Schneidringverschraubungen)*	1 Stück
Abdrückeinrichtung entsprechend des Geltungsbereiches der jeweiligen Anerkennung	1 Stück
Handbohrmaschine mit Zubehör	1 Stück
Trennschleifer mit Zubehör	1 Stück
Rohr- und Schlosserwerkzeuge	1 Satz
Elektro- und Elektronikwerkzeuge	1 Satz
* Falls erforderlich, entsprechend den in der Systemanerkennung aufgeführten Rohrverbindungstechniken der im Zertifikat gelisteten Systeme.	
Tabelle 18: Mindestausrüstung für Servicefahrzeuge	

¹⁰ Nur für Sprinkler-, Sprühwasserlösch-, Schaumlöschanlagen und Niederdruck-Wassernebelssysteme

Anhang F Mindestanforderungen an Schulungs- und Demonstrationsanlagen

F.1 Allgemeines

Schulungs- und Demonstrationsanlagen werden für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals des Errichterunternehmens sowie zur Demonstration und Schulung für Kunden des Errichterunternehmens verwendet.

Schulungs- und Demonstrationsanlagen des Errichterunternehmens können Teil einer Anlage zum ausschließlichen Schutz der eigenen Betriebsstätte sein, sofern sichergestellt ist, dass die Anlage für die genannten Zwecke jederzeit zur Verfügung steht.

Schulungs- und Demonstrationsanlagen müssen betriebsbereit und funktionsfähig sein und aus VdS-anerkannten Bauteilen bzw. Systemen errichtet werden.

Insbesondere bei Errichterunternehmen mit mehreren Betriebsstätten kann eine eigene Schulungs- und Demonstrationsanlage in mobiler Form, z. B. in einem Container, akzeptiert werden, sofern dieser dem Errichterunternehmen jederzeit zur Verfügung steht und in angemessener Zeit in einen betriebsbereiten und funktionsfähigen Zustand versetzt werden kann.

Bestehen Anerkennungen für mehrere Systeme, können diese in einer Schulungs- und Demonstrationsanlage in Abstimmung mit der VdS-Zertifizierungsstelle kombiniert werden.

F.2 Sprinkleranlagen

F.2.1 Alarmventilstationen

Folgende Alarmventilstationen sind in der Schulungs- und Demonstrationsanlage zu integrieren:

- Nassalarmventilstation
- Trockenalarmventilstation
- Vorgesteuerte Trockenalarmventilstation.

F.2.2 Rohrnetz

Die Schulungs- und Demonstrationsanlage besteht aus einem Rohrnetz, an dem mindestens folgende Sprinkler anzuschließen sind:

- 3 hängende Sprinkler (Nassanlage)
- 3 stehende Sprinkler (Trockenanlage)
- 3 stehende Sprinkler (vorgesteuerte Anlage).

Am Ende des Rohrnetzes sind Testleitungen vorzusehen.

F.2.3 Ansteuerung

Die vorgesteuerte Trockenalarmventilstation wird gemäß VdS 2496 angesteuert. Die Auslösung muss von Hand und automatisch möglich sein.

F.2.4 Wasserversorgung

Die Wasser- und Druckluftversorgung muss so dimensioniert sein, dass eine einwandfreie Funktion der Alarmventilstationen gewährleistet ist.

F.2.5 Alarmierung und Überwachung

Jede Alarmventilstation muss über eine mechanische Alarmierung (Alarmglocke) und eine optische Alarmierung verfügen.

Die Überwachung ist gemäß VdS CEA 4001 auszuführen.

F.3 Sprühwasserlöschanlagen

F.3.1 Alarmventilstationen

Folgende Alarmventilstationen sind in der Schulungs- und Demonstrationsanlage zu integrieren:

- Sprühwasseralarmventilstation.

F.3.2 Rohrnetz

Die Schulungs- und Demonstrationsanlage besteht aus einem Rohrnetz, an dem mindestens folgende Düsen anzuschließen sind:

- 3 offene Düsen.

F.3.3 Ansteuerung

Die Sprühwasserventilstation wird durch ein pneumatisches Anreger-Rohrnetz angesteuert.

Zusätzlich wird die Sprühwasserventilstation gemäß VdS 2496 angesteuert. Die Auslösung muss von Hand und automatisch möglich sein.

F.3.4 Wasserversorgung

Die Wasser- und Druckluftversorgung muss so dimensioniert werden, dass eine einwandfreie Funktion der Alarmventilstationen gewährleistet wird.

F.3.5 Alarmierung und Überwachung

Jede Alarmventilstation muss über eine mechanische Alarmierung (Alarmglocke) und eine optische Alarmierung verfügen.

Die Überwachung ist gemäß VdS 2109 auszuführen.

F.4 Zumischung von Schaummitteln und Schaumlöschanlagen

F.4.1 Allgemeines

Für Wasserlöschanlagen mit Zumischung von filmbildenden Schaummitteln oder Schaumlöschanlagen muss keine eigene Schulungs- und Demonstrationsanlage vorhanden sein. Stattdessen kann auch eine bereits installierte Anlage bei Dritten genutzt werden. In diesem Fall muss für die Anlage ein Instandhaltungsvertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Errichterunternehmen geschlossen werden, der ausdrücklich

die Nutzung der Anlage zur Schulung des Fachpersonals des Errichterunternehmens ermöglicht. Der Vertrag muss der VdS-Zertifizierungsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

F.4.2 Alarmventilstationen

Folgende Alarmventilstationen sind in der Schulungs- und Demonstrationsanlage zu integrieren:

- Alarmventilstation

F.4.3 Rohrnetz

Die Schulungs- und Demonstrationsanlage besteht aus einem Rohrnetz, an dem mindestens folgende Düsen anzuschließen sind:

- 3 Schwerschaumdüsen
- 3 Mittelschaumdüsen
- weitere vom Errichter verwendete Geräte zur Schaumabgabe (Monitore, etc.).

F.4.4 Ansteuerung

Die Alarmventilstation kann mittels mechanischer, hydraulischer, pneumatischer oder elektrischer Systeme angesteuert werden.

Zusätzlich wird die Alarmventilstation gemäß VdS 2496 angesteuert. Die Auslösung muss von Hand und automatisch möglich sein.

F.4.5 Wasser- und Medienversorgung

Die Wasser- und Medienversorgung muss so dimensioniert werden, dass eine einwandfreie Funktion der Alarmventilstationen und der Zumischeinrichtung gewährleistet ist.

In die Schulungs- und Demonstrationsanlage sind eine Zumischeinrichtung sowie eine Proberleitung zu integrieren. Werden Zumischeinrichtungen mehrerer Bauarten verwendet, so sind diese zusätzlich zu installieren.

Die Schaummittelzumischraten müssen entsprechend den VdS-Richtlinien für Planung und Einbau ermittelt werden.

F.4.6 Alarmierung und Überwachung

Jede Alarmventilstation muss über eine mechanische Alarmierung (Alarmglocke) und eine optische Alarmierung verfügen.

Die Überwachung ist gemäß den VdS-Richtlinien für Planung und Einbau auszuführen.

F.5 Wassernebelssysteme

F.5.1 Bereichsventile

In der Schulungs- und Demonstrationsanlage ist jedes Bereichsventil zu integrieren, die in den entsprechenden Systemzulassungen aufgeführt ist. Bei Bereichsventilen gleicher Bauart und unterschiedlicher Größe ist nur eine Größe je Bauart erforderlich.

F.5.2 Rohrnetz

Die Schulungs- und Demonstrationsanlage besteht aus einem Rohrnetz, an dem mindestens 3 Wassernebel-Düsen bzw. -Sprinkler angeschlossen sind. Mindestens muss aber je eine Wassernebel-Düse bzw. -Sprinkler jeder Bauart, die in den entsprechenden Systemanerkennungen aufgeführt ist, vorgesehen sein.

Am Ende des Rohrnetzes sind Testleitungen vorzusehen.

F.5.3 Ansteuerung

Die Bereichsventilstation wird nach VdS 2496 oder gemäß dem systemspezifischen Handbuch für Planung und Einbau des Herstellers angesteuert.

Die Auslösung muss von Hand und automatisch möglich sein.

F.5.4 Wasser- und Medienversorgung, Druckerzeugung

Die Wasser- und Medienversorgung muss so dimensioniert werden, dass eine einwandfreie Funktion der Bereichsventilstation gewährleistet ist.

Für jede unterschiedliche Art der Druckerzeugung, die in den entsprechenden Systemanerkennungen aufgeführt ist, ist eine entsprechende Anlage zu installieren.

F.5.5 Alarmierung und Überwachung

Die Alarmierung und Überwachung ist gemäß den VdS-Richtlinien für Planung und Einbau auszuführen.

F.6 Gaslöschanlagen (außer CO₂-Gaslöschanlagen (Niederdruck))

F.6.1 Bereichsventile

In der Schulungs- und Demonstrationsanlage sind mindestens 2 Bereichsventile einschließlich der dazugehörigen Steuerung, z. B. Bereichssteuerventil, Blockiereinrichtung, Stopp-Funktion, vorzusehen.

F.6.2 Rohrnetz und Druckentlastung

Die Demonstrationsanlage muss mindestens einen Löschbereich mit entsprechender Verrohrung und Düsen umfassen. Eine geeignete Druckentlastungseinrichtung ist vorzusehen.

F.6.3 Branderkennung und Ansteuerung

In Abhängigkeit vom entsprechenden System umfasst die Branderkennung mindestens zwei Rauchmelder, eine Brandmeldezentrale, ggf. eine elektrische Steuereinrichtung, nichtautomatische Melder sowie einen Stopptaster.

Die Bereichsventile werden gemäß VdS 2496 angesteuert.

Die Auslösung muss von Hand und automatisch möglich sein.

Es sind nicht elektrische Steuer- und Alarmierungseinrichtungen vorzusehen.

F.6.4 Flaschenbatterie

Es ist eine Flaschenbatterie mit mindestens 2 Flaschen in die Schulungs- und Demonstrationsanlage zu integrieren.

F.6.5 Alarmierung und Überwachung

Die Alarmierung und Überwachung ist gemäß den VdS-Richtlinien für Planung und Einbau auszuführen.

F.6.6 Funktionsprüfung

Es muss eine Probeflutung mit entsprechender Konzentrationsmessung durchgeführt werden können. Alternative Lösungen sind mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

F.7 Sonderlöschanlagen zum Schutz von Kucheneinrichtungen

F.7.1 Rohrnetz

Es ist ein Rohrnetz bestehend aus Löschmittelleitung mit typischen Rohrverbindungselementen, z. B. Rohrbögen und T-Stücken und ggf. einer Steuerleitung, zu installieren. Je in der Systemanerkennung aufgeführtem Düsentyp ist eine Düse, ggf. mit Schutzkappe, zu integrieren.

F.7.2 Branderkennung und Ansteuerung

Es sind alle Branderkennungselemente gemäß der Systemanerkennung zu installieren.

F.7.3 Flaschenbatterie

In die Schulungs- und Demonstrationsanlage ist mindestens ein Löschmittelbehälter inkl. Treibmittel zu integrieren. Besteht optional die Möglichkeit einer Erweiterung des Systems auf mehrere Behälter, so sind mindestens 2 miteinander verbundene Behälter zu installieren.

F.8 Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen

F.8.1 Rohrnetz

Das Rohrnetz muss mindestens die kleinste und die größte Bauform, bezogen auf die Anzahl und den Typ der zugehörigen Düsen, gemäß der Systemanerkennung enthalten.

F.8.2 Branderkennung und Ansteuerung

Die Branderkennung muss mindestens aus Funkenmeldezentralen, 2 Funkenmeldern sowie optischen und einem akustischen Alarmmitteln gemäß der Systemanerkennung bestehen.

F.8.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung muss die einwandfreie Funktion der Demonstrationsanlage gewährleisten.

F.8.4 Funkenausscheidungsanlagen

Die Demonstrationsanlage muss mindestens einen Schutzbereich mit allen zugehörigen Bauteilen gemäß der Systemanerkennung umfassen.

F.9 Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen

F.9.1 Rohrnetz

Die Schulungs- und Demonstrationsanlage muss ein Raumvolumen von mindestens 50 m³ aufweisen. Das Rohrleitungsnetz ist gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau zu installieren. Die Anlage muss mindestens einen Schutzbereich umfassen. Es muss ein weiteres Bereichsventil inkl. Steuerung in die Anlage integriert werden.

F.9.2 Sensorik, Branderkennung und Alarmierung

Die Sensorik muss mindestens über 3 Sauerstoffsensoren verfügen. Die Branderkennung und Alarmierung sind gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau auszuführen.

F.9.3 Inertgaserzeugung

Die Inertgaserzeugung inkl. der Steuer- und Regeleinrichtung ist gemäß den in der jeweiligen Systemanerkennung aufgeführten Anlagentypen auszuführen.

F.10 Weitere Löschanlagenarten

Für nicht hier aufgeführte Löschanlagenarten muss keine eigene Schulungs- und Demonstrationsanlage vorhanden sein. Stattdessen kann auch eine bereits installierte Anlage bei Dritten genutzt werden. In diesem Fall muss für die Anlage ein Instandhaltungsvertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Errichterunternehmen geschlossen werden, der ausdrücklich die Nutzung der Anlage zur Schulung von Fachpersonal des Errichterunternehmens ermöglicht. Der Vertrag muss der VdS-Zertifizierungsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Anhang G Zusammenarbeit im Rahmen der Anerkennung als Errichterunternehmen innerhalb eines Unternehmensverbundes (verbundene Unternehmen)

G.1 Zusammenarbeit von Firmen mit jeweils eigenständiger VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen

G.1.1 Allgemeines

Eine Zusammenarbeit mit ein oder mehreren anderen verbundenen Unternehmen ist nur dann möglich, wenn die Anerkennung des verbundenen Unternehmens mindestens über den gleichen Geltungsbereich gemäß Abschnitt 1.5.2 verfügt.

Das Errichterunternehmen, welches die Leistungen eines verbundenen Unternehmens nutzt, bleibt immer für die erbrachte Leistung im Rahmen der Errichtung von FLA gegenüber Kunden und der VdS-Zertifizierungsstelle verantwortlich.

G.1.2 Möglichkeiten der Zusammenarbeit

G.1.2.1 Werkstatt

Die Werkstatt eines verbundenen Unternehmens kann genutzt werden, sofern dies organisatorisch durchführbar ist, d. h., die Werkstatt des verbundenen Unternehmens muss sich im gleichen Land oder in einem anderen Land der Europäischen Union sowie in einer maximalen Entfernung von 150 km befinden.

G.1.2.2 Produkte und Ersatzteilbevorratung

Das Ersatzteillager (d. h. VdS-anerkannte Bauteile und Systeme), eines verbundenen Unternehmens darf genutzt werden, wenn sich die Ersatzteilbevorratung des verbundenen Unternehmens im gleichen Land oder einem anderen Land der Europäischen Union befindet.

Der Umfang der Ersatzteilbevorratung ist in Absprache mit der VdS-Zertifizierungsstelle entsprechend anzupassen.

G.1.2.3 Schulungs- und Demonstrationsanlage

Die Schulungs- und Demonstrationsanlage eines verbundenen Unternehmens darf genutzt werden.

G.1.2.4 Personal für Montage und Instandhaltung

Die Mindestanzahl des Personals für Montage und Instandhaltung gemäß Abschnitt 4.2.3 muss bei jedem Errichterunternehmen vorhanden sein.

Ein Errichterunternehmen kann das Personal für Montage und Instandhaltung eines verbundenen Unternehmens auf eigenen Baustellen einsetzen. Dieses wird gleichwertig zum eigenen Personal des einsetzenden Errichterunternehmens betrachtet. Die organisatorische und sprachliche Durchführung der Arbeiten muss zu jeder Zeit durch das einsetzende Errichterunternehmen sichergestellt sein.

G.1.3 Anforderungen an die Errichterunternehmen

Sofern nicht anders in Abschnitt H.1.2 angegeben hat jedes Errichterunternehmen die Anforderungen aus diesen Richtlinien vollumfänglich zu erfüllen.

Die Errichterunternehmen müssen sich innerhalb desselben Unternehmensverbundes befinden. Die Zugehörigkeit zum selben Unternehmensverbund ist jederzeit durch geeignete Unterlagen der VdS-Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

In Bezug auf die durchzuführenden Leistungen des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit der Errichtung von FLA muss das einsetzende Errichterunternehmen weisungsbefugt gegenüber dem verbundenen Errichterunternehmen sein, das die Leistungen ausführt.

Die VdS-Zertifizierungsstelle legt den Umfang der Prüfung der vertraglichen Vereinbarung sowie des QMS im Einzelfall fest.

G.2 Durchführung von Leistungen durch weitere Firmen im Unternehmensverbund

G.2.1 Allgemeines

Nur das Errichterunternehmen bringt die FLA in Verkehr bzw. ist Auftragnehmer der Instandhaltung. Die weitere Firma im Unternehmensverbund führt die Leistungen gemäß Abschnitt H.2.2 immer im Auftrag des Errichterunternehmens durch.

Nur das Errichterunternehmen darf als VdS-anerkanntes Errichterunternehmen, z. B. gemäß Abschnitt 8 auftreten.

G.2.2 Durchführung von Leistungen

Ausschließlich folgende Leistungen dürfen durch weitere Firmen im Unternehmensverbund erbracht werden:

- Personal für die Montage von FLA
- Bereitstellung von Betriebseinrichtungen und Ausrüstung

G.3 Anforderungen bei der Durchführung von Leistungen

G.3.1 Anforderungen an die Unternehmen

Die Firmen müssen sich innerhalb desselben Unternehmensverbundes befinden. Die Zugehörigkeit zum selben Unternehmensverbund ist durch geeignete Unterlagen der VdS-Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Die weitere Firma im Unternehmensverbund muss die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.1 erfüllen.

Die weitere Firma im Unternehmensverbund muss über ein QMS gemäß ISO 9001 verfügen bzw. in das QMS des VdS-anerkannten Errichterunternehmens oder der Holding bzw. der Muttergesellschaft inkludiert sein. Das QMS muss bezogen auf die Leistungen der weiteren Firma im Unternehmensverbund dem Anhang K entsprechen.

Die Zusammenarbeit zwischen den verbundenen Unternehmen muss organisatorisch durchführbar sein und entsprechend vertraglich geregelt werden. Die Prozesse und Schnittstellen der Zusammenarbeit müssen im Rahmen des QMS definiert und beschrieben

ben sein. In Bezug auf die durchzuführenden Leistungen der weiteren Firma im Unternehmensverbund muss das VdS-erkannte Errichterunternehmen gegenüber der weiteren Firma im Unternehmensverbund fachlich weisungsbefugt sein.

Die VdS-Zertifizierungsstelle legt den Umfang der Prüfung der vertraglichen Vereinbarung sowie des QMS im Einzelfall fest.

Sind die verbundenen Unternehmen über eine gemeinsame Holding oder eine gemeinsame Muttergesellschaft verbunden, so ist immer eine Bestätigung der Holding bzw. der Muttergesellschaft bezüglich der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

Das Errichterunternehmen, das die Leistungen einer weiteren Firma im Unternehmensverbund nutzt, bleibt immer für die erbrachte Leistung im Rahmen der Errichtung von FLA gegenüber den Kunden und der VdS-Zertifizierungsstelle verantwortlich.

G.3.2 Anforderungen bei Personal für Montage von FLA

Personal für Montage einer weiteren Firma im Unternehmensverbund darf eingesetzt werden und wird gleichwertig zum eigenen Personal des Errichterunternehmens betrachtet. Die organisatorische und sprachliche Durchführung muss zu jeder Zeit durch das einsetzende Errichterunternehmen sichergestellt sein.

In Bezug auf das Personal für Montage gemäß Abschnitt 4.2.3 werden bei Erfüllen der Anforderungen, das Errichterunternehmen und die weitere Firma im Unternehmensverbund als eine Einheit betrachtet, und es gelten sämtliche Anforderungen wie für Errichterunternehmen.

G.3.3 Bereitstellung von Betriebseinrichtung und Ausrüstung

In Bezug auf die Bereitstellung von Betriebseinrichtung und Ausrüstung werden bei Erfüllen der Anforderungen, das Errichterunternehmen und die weitere Firma im Unternehmensverbund als eine Einheit betrachtet, und es gelten sämtliche Anforderungen wie für Errichterunternehmen.

Anhang H VdS-anerkannte Bauleitung auf Baustellen

H.1 Allgemeines

Errichterunternehmen für Wasser- und Gaslöschanlagen haben im Einzelfall die Möglichkeit, die Quote für Fremdpersonal auf bestimmten Baustellen durch den Einsatz einer qualifizierten Bauleitung zu erhöhen.

Dies ist nur für Errichterunternehmen möglich, die sich nicht in der vorläufigen Anerkennung für die jeweilige Löschanlagenart befinden und die im Baustellenkontrollverfahren gemäß Abschnitt 7.3.1.2 in der normalen oder reduzierten Stichprobe eingestuft sind.

H.2 VdS-anerkannte Bauleitung

H.2.1 Benennung

Personen, die die Funktion der VdS-anerkannten Bauleitung ausüben, müssen der VdS-Zertifizierungsstelle benannt werden.

Die Benennung kann für Wasserlöschanlagen, Gaslöschanlagen oder beide Löschanlagenarten erfolgen.

Das Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 4.2.1 muss vor der Benennung mindestens für 3 Monate bestehen.

Personen, die diese Funktion ausüben, müssen mindestens über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf, sowie über mindestens 3 Jahre nachweisbare Berufserfahrung in der Montage von FLA verfügen und mit den entsprechenden Richtlinien für Planung und Einbau von FLA vertraut sein.

Die Kompetenz der Personen ist gemäß Abschnitt I.2.2 nachzuweisen.

H.2.2 Prüfung der Kompetenz der VdS-anerkannten Bauleitung

Die nach Abschnitt I.2.1 vom Errichterunternehmen benannten Personen müssen ihre fachliche Qualifikation durch das Bestehen einer schriftlichen Prüfung bei VdS nachweisen. Die Inhalte der Prüfung beziehen sich dabei entweder auf Wasser- oder Gaslöschanlagen oder beides.

Das Verfahren für die Prüfung der qualifizierten Bauleitung ist in der Prüfungsordnung VdS 2236 beschrieben.

H.3 Einsatz von Fremdpersonal beim Einsatz einer qualifizierten Bauleitung

Im Einzelfall kann durch den Einsatz einer VdS-anerkannten Bauleitung die Anzahl des Fremdpersonals unter Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang I erhöht werden. Für andere Fälle kommen die Regelungen gemäß Abschnitt 4.2.3.6 zur Anwendung.

Sind eine oder mehrere Personen gemäß Abschnitt I.2.1 für die entsprechende Löschanlagenart auf der Baustelle ständig anwesend und üben die Funktion der Bauleitung aus, darf Fremdpersonal gemäß Tabelle 19 eingesetzt werden. Wird die Anzahl des eigenen Personals für Montage und Instandhaltung gemäß Abschnitt 4.2.3.2 unterschritten

und/oder ist die VdS-anerkannte Bauleitung nicht anwesend, kommen im Rahmen einer Baustellenkontrolle die Regelungen gemäß Abschnitt 4.2.3.6 zur Anwendung.

Personen, die eine Funktion als qualifizierte Bauleitung ausüben, müssen in der Installationsanzeige gemäß Abschnitt 6.1 angegeben werden. Eine qualifizierte Bauleitung kann im gleichen Zeitraum nur für eine Baustelle benannt werden.

Gesamtanzahl von Montagepersonal auf der Baustelle	Max. Anzahl von Fremdpersonal gemäß Abschnitt 4.2.3.6	Notwendige Anzahl von eigenem Personal gemäß Abschnitt 4.2.3.2	Ständig anwesender VdS-anerkannter Bauleiter
1	-	1	-
2	1	1	-
3	1	2	-
4	2	2	-
5	2	3	-
6	3	2	1
7	4	2	1
8	5	2	1
9	6	2	1
10	7	2	1
11	8	2	1
12	8	3	1
13	9	3	1
14	10	3	1
15	11	3	1
16	12	3	1
17	12	4	1
18	13	4	1
19	14	4	1
20	15	4	1
21	16	4	1

Tabelle 19: Maximale Anzahl Fremdpersonal bei Anwesenheit einer qualifizierten Bauleitung und eigenem Personal

Die qualifizierte Bauleitung muss gegenüber dem Fremdpersonal fachlich für alle Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung von FLA weisungsbefugt sein.

Der Einsatz von Fremdpersonal muss durch das Errichterunternehmen dokumentiert werden. Die Verständigung zwischen dem Fachpersonal des Errichterunternehmens und dem Fremdpersonal muss zu jeder Zeit möglich sein, so dass Anweisungen und Anlei-

tungen zur Durchführung von Arbeiten verstanden werden. Ebenso muss eine Verständigung zwischen Fremdpersonal und VdS bzw. Bauherrn/Betreibern möglich sein.

Während der Laufzeit der Baustelle wird mindestens eine Baustellenkontrolle gemäß 7.3.1 durchgeführt und bewertet. Die Baustellenkontrolle wird nicht auf die Stichprobenanzahl gemäß Abschnitt 7.3.1.2 angerechnet.

Bei einer Laufzeit der Baustelle von mehr als 12 Wochen können nach Ermessen der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Baustellenkontrollen durchgeführt werden.

Anhang I Bewertung der Ausführungsqualität

I.1.1 Allgemeines

Die Überprüfung der Ausführungsqualität wird im Auftrag der VdS-Zertifizierungsstelle u.a. auch durch die Technische Prüfstelle von VdS durchgeführt. Die Überprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen stellt keine vollständige Prüfung der FLA in Bezug auf Zuverlässigkeit und Wirksamkeit dar. Vielmehr handelt es sich um die stichprobenartige Prüfung der Ausführungsqualität ausschließlich zum Zeitpunkt der Prüfung.

Die Prüfung und Bewertung erfolgt durch den zuständigen Prüfer und wird in einem Prüfbericht dokumentiert. Bei begründeten Einwänden gegen die Bewertung kann bei der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung des Prüfberichtes mit schriftlicher Begründung und entsprechenden Nachweisen Einspruch eingelegt werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle teilt dem Errichterunternehmen in einem angemessenen Zeitraum die endgültige Entscheidung mit.

I.2 Bewertung: Prüfung von Planung und Projektierung

I.2.1 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der ausführenden Stelle zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen:

- Installationsübersicht gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau
- Übersichtszeichnungen gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau
- Hydraulische Berechnungen bzw. Berechnungen der Auslegungskonzentration gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau
- Weitere Unterlagen (z. B. Baugenehmigung, Ausnahmeregelungen), sofern diese für die Beurteilung von Planung und Projektierung der FLA erforderlich sind
- Vorläufiges Installationsattest bzw. inhaltliche Angaben, soweit möglich

I.2.2 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden in der Bewertung berücksichtigt:

- Dokumentation gemäß den Vorgaben der Richtlinien für Planung und Einbau
- Umsetzung der Vorgaben aus den Richtlinien für Planung und Einbau und sonstiger Vorgaben (z. B. Dimensionierungsparameter, Wirkzeiten etc.)
- Korrekte hydraulische Berechnung bzw. Berechnung der Auslegungskonzentration der Anlage.

I.3 Bewertung: Überprüfung installierter FLA (Referenzanlagen)

I.3.1 Erforderliche Unterlagen (sofern zutreffend)

Folgende Unterlagen sind der die Prüfung ausführenden Stelle mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Vor-Ort-Termin zur Verfügung zu stellen:

- Installationsübersicht gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau
- Zeichnungen gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau
- Hydraulische Berechnungen bzw. Berechnungen der Auslegungskonzentration gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau

- Weitere Unterlagen (z. B. Baugenehmigung, Ausnahmeregelungen), sofern diese für die Beurteilung der installierten FLA erforderlich sind
- Installationsattest
- Abpress- und Ausspülbescheinigungen
- Dokumentation zu Zwischen- und Vorratsbehältern
- Unterlagen zur Energieversorgung
- Prüfberichte zu Door-Fan-Test oder Probeflutung.

I.3.2 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden in der Bewertung berücksichtigt:

- Vollständigkeit und Korrektheit des Installationsattestes
- Korrekte Umsetzung der Richtlinien für Planung und Einbau und sonstiger Anforderungen
- Umgang mit Abweichungen zu den Richtlinien
- Vollständigkeit der Dokumentation.

I.4 Bewertung: Überprüfung der Baustellen (Baustellenkontrolle)

I.4.1 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und ggf. zur Prüfung der Baustelle zur Verfügung zu stellen:

- Baustellendokumentation (z. B. Bautagebuch, etc.)
- Aktuelle Montagepläne
- Ausweise des Fachpersonals
- Dokumentation der Fremdarbeiter.

I.4.2 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden in der Bewertung berücksichtigt:

- Dokumentation und formale Kriterien (z. B. Installationsanzeige)
- Lagerung und Umgang mit Material auf der Baustelle
- Durchführung der Montagearbeiten
- Verwendung von geeignetem Material
- Einsatz von eigenem Personal und Fremdpersonal.

I.5 Bewertung: Prüfen der Instandhaltung

I.5.1 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung der Instandhaltung zur Verfügung zu stellen:

- Aktuelles Betriebsbuch der Löschanlage für die letzten 24 Monate
- Dokumentation der Instandhaltung, z. B. Checklisten oder Protokolle
- Falls erforderlich: Auszüge aus dem Wartungs- bzw. Instandhaltungsvertrag, sollten die Arbeiten nicht vollumfänglich durch das Errichterunternehmen durchgeführt werden.

I.5.2 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden in der Bewertung berücksichtigt:

- Durchführung der Instandhaltung gemäß den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau sowie den Vorgaben des Herstellers
- Dokumentation der durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen
- Übereinstimmung von Dokumentation und tatsächlich ausgeführten Maßnahmen
- Vorhandensein von Ersatzteilen (falls gefordert)
- Überprüfung, ob die Instandhaltung von gemeldetem Personal durchgeführt wird.

Anhang J **QM-Zertifizierung von Errichterunternehmen**

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen akzeptiert:

- Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation (EA)“ ist und dort das IAF „Multilateral Recognition Agreement“ (MLA) für Managementsystemzertifizierung unterzeichnet hat. Zertifizierungsstellen die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind erfüllen diese Anforderung.
- Spätestens mit Ablauf der vorläufigen Anerkennung muss das Zertifikat gemäß ISO 9001 im Geltungsbereich die Errichtung von Löschanlagen eindeutig ausweisen. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen.
- Das Errichterunternehmen weist der VdS-Zertifizierungsstelle spätestens alle 2 Jahre die Gültigkeit der Zertifizierung des QM-Systems nach.
- In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen anerkannte Richtlinien für Planung und Einbau der jeweiligen Anlagenart) wird das Errichterunternehmen von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, seine Prozessbeschreibungen in Bezug auf die Errichtung und Instandhaltung von FLA zuzusenden. Bei Überprüfung der Dokumente soll festgestellt werden, ob die Anforderungen in Bezug auf die Errichtung und Instandhaltung von FLA gemäß den anerkannten Richtlinien für Planung und Einbau berücksichtigt werden. Werden Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle Korrekturmaßnahmen fest, die in einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen.

Anhang K Schulung und Fortbildung

K.1 Schulungs- und Fortbildungsnachweise für Fachkräfte

Teilnahmebestätigungen, die als Schulungs- und Fortbildungsnachweise anerkannt werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Teilnehmers
- Aussteller der Teilnahmebestätigung
- Zeitraum der Schulung/Fortbildung
- Zeitlicher Umfang und wesentliche Inhalte

Folgende Veranstaltungen sind u.a. als Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte geeignet:

- VdS-Fachtagungen mit Bezug zu FLA
- VdS-Lehrgänge mit Bezug zu FLA
- Produkt- und Anwendungsschulungen von Herstellern von VdS-anerkannten Bauteilen und Systemen für FLA
- Schulungen zu Richtlinien für Planung und Einbau von FLA von Dritten
- Mitarbeit in Gremien für Richtlinien für Planung und Einbau von FLA (z. B. VdS, DIN, CEN)
- VdS-Errichterworkshops

K.2 Ausbildungs- und Schulungsprogramm für Personal zur Montage und Instandhaltung

Die Inhalte und die Durchführung des Ausbildungs- und Schulungsprogramms für Personal zur Montage und Instandhaltung gemäß Abschnitt 4.2.3.2 müssen durch das Errichterunternehmen dokumentiert werden und werden durch die VdS-Zertifizierungsstelle geprüft.

Das Ausbildungs- und Schulungsprogramm muss in Abhängigkeit der jeweiligen Löschanlagenart die folgenden Inhalte umfassen:

- Grundlagen der jeweiligen Löschanlagenarten des Errichterunternehmens (wesentliche Komponenten, grundsätzliche Wirkungsweise)
- Funktionsweise von Komponenten, Unterscheidung von VdS-anerkannten und nicht-anerkannten Bauteilen und Systemen
- Grundlagen über die Ansteuerung der jeweiligen Löschanlagenarten
- Herstellen und Prüfen von verschiedenen Rohrverbindungen
- Planen, Herstellen und Prüfen von Halterungen
- Dübeltechniken
- Grundlagen über die Positionierung von Sprinklern oder Düsen, Umgang mit Sprühhindernissen
- Grundlagen der Instandhaltung der jeweiligen Löschanlagenart
- Grundlagen des Arbeitsschutzes

Die genannten Inhalte müssen sowohl theoretisch als auch praktisch vermittelt werden.



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.